

AMTSBLATT

für den Landkreis Uckermark

8. Jahrgang, Nr. 2 • Prenzlau, den 15. Mai 2001 •



Inhaltsverzeichnis:

- Seite 2:** *Bekanntmachung des Ministeriums für Landwirtschaft, Umweltschutz und Raumordnung*
- Seite 3:** *Hauptsatzung des Landkreises Uckermark*
- Seite 9:** *Haushaltssatzung des Landkreises Uckermark für das Haushaltsjahr 2001*
- Seite 10:** *2. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren und Auslagen für Amtshandlungen im Vollzug fleischhygienerechtlicher Vorschriften im Landkreis Uckermark*
- Seite 11:** *Entgeltordnung für die Nutzung des Wohnheimes Schwedt/Oder (Neufassung)*
- Seite 11:** *1. Änderung der Richtlinie zur Förderung von „Kunst im öffentlichen Raum“*
- Seite 11:** *Satzung zur Aufhebung der Satzung über die Erhebung von Gebühren beim Aufenthalt im Schullandheim Gollin/Freilandlabor Schorfheide*
- Seite 12:** *Satzung der Kreisvolkshochschule Uckermark (Neufassung)*
- Seite 13:** *Zusammenstellung nach § 15 Abs. 1 EigV für das Wirtschaftsjahr 2001 des Deponiebetriebes des Landkreises Uckermark*
- Seite 14:** *1. Änderung der Richtlinie zur Förderung von Kunst und Kultur im Landkreis Uckermark*
- Seite 14:** *Übergang eines Sitzes im Kreistag Uckermark*
- Seite 14:** *Einsichtnahme in den Beteiligungsbericht 1999*
- Seite 15:** *Entgeltordnung für die Nutzung von Sportstätten in Trägerschaft des Landkreises Uckermark (Neufassung)*
- Seite 16:** *Richtlinie für die Vergabe von Zuwendungen zur Förderung des Sports durch den Landkreis Uckermark (Neufassung)*
- Seite 18:** *2. Satzung zur Änderung der Satzung für die Schülerbeförderung im Landkreis Uckermark*
- Seite 19:** *Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung allgemeiner Verwaltungsgebühren des Landkreises Uckermark*
- Seite 19:** *Satzung über die Schulspeisung für Schülerinnen und Schüler an Schulen in Trägerschaft des Landkreises Uckermark (Neufassung)*
- Seite 20:** *Genehmigung der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung über das Vorhalten einer Grundschule zwischen der Stadt Schwedt/Oder und der Gemeinde Zützen*
- Seite 22:** *Genehmigung der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung über das Vorhalten einer Grundschule zwischen der Stadt Schwedt/Oder und der Gemeinde Criewen*
- Seite 23:** *Genehmigung der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung über das Vorhalten einer Grundschule zwischen der Stadt Schwedt/Oder und der Gemeinde Berkholz-Meyenburg*
- Seite 25:** *Allgemeinverfügung zur Einschränkung des Gemeingebrauchs für den Küstrinchener Bach*
- Seite 25:** *1. Neufassung der Gebührensatzung der Fahrbibliothek Uckermark*
- Seite 26:** *Erlaß interner Aufgebotsverfahren und Kraftloserklärungen von Sparkassenbüchern der*

BEKANNTMACHUNG DES MINISTERIUMS FÜR LANDWIRTSCHAFT, UMWELTSCHUTZ UND RAUMORDNUNG DES LANDES BRANDENBURG

Die gemeinsame Landesplanungsabteilung der Länder Berlin und Brandenburg informiert die Öffentlichkeit gemäß § 7 Abs. 3 der Gemeinsamen Raumordnungsverfahrensverordnung über den Abschluß des Raumordnungsverfahrens für das Vorhaben „Ferngasleitung 304 Börnicke - Schwennenz (Teilabschnitt Brandenburg)“.

Das Raumordnungsverfahren (ROV) wurde am 13.03.2001 abgeschlossen. Im Verfahren wurden die Stellungnahmen von Trägern öffentlicher Belange und von Bürgern bearbeitet und berücksichtigt.

Im Rahmen des ROV wurde die auf der Grundlage von den Ergebnissen der Umweltverträglichkeitsstudie und der FFH-Verträglichkeitsuntersuchung vorgeschlagene Grundvariante der Trassenführung zwischen der Gemeinde Börnicke (Landkreis Barnim) und Schwennenz an der deutsch-polnischen Grenze (Bundesland Mecklenburg-Vorpommern) sowie mehrere, zumeist kleinräumige Untervarianten auf ihre Vereinbarkeit bezüglich der relevanten Sachgebiete der Raumordnung und der Schutzgüter der Umwelt geprüft. Desweiteren wurde das Vorhaben mit bestehenden Einrichtungen und anderen raumbedeutsamen Planungen oder Maßnahmen abgestimmt.

Wesentliche Ergebnisse der landesplanerischen Beurteilung sind:

- im Ergebnis des ROV wird festgestellt, daß für den eingebrachten Vorzugstrassenkorridor (im folgenden Vorzugsvariante genannt) eine Vereinbarkeit mit den Erfordernissen der Raumordnung und Landesplanung sowie den Anforderungen an die Umweltverträglichkeit, bei Beachtung von entsprechenden Maßgaben, herstellbar ist.

- Die vom Antragsteller/Vorhabenträger eingebrachte Vorzugsvariante, bestehend aus den Untervarianten I/1, II/2, III/2, IV/2, V/2 und VIII/2 (s. a. neben-/untenstehende Karte), erhält bis auf die Untervariante VIII/2 (s. schraffierter Bereich) im Bereich des Gutes Schwaneberg die landesplanerische Zustimmung (Begründung s. insb. S. 28 der landesplanerischen Beurteilung). sie ist im Rahmen der Feintrassierung weiter zu optimieren.

Sollte sich im Bereich des Gutes Schwaneberg eine andere, als die bisher dargelegte Trassenführung als gangbar erweisen, wird unter der Voraussetzung der Zustimmung der von dieser neuen Variante berührten Träger öffentlicher Belange (TÖB), auch die landesplanerische Zustimmung der gemeinsamen Landesplanungsabteilung in Aussicht gestellt.

- Die landesplanerische Entscheidung ist das Ergebnis der Abwägung der Belange der Raumordnung, der Umwelt, der fachlich und räumlich berührten TÖB und der Bürger. Die landesplanerische Zustimmung zur Ferngasleitung erfolgt mit Maßgaben, deren Abarbeitung im weiteren Planungsverlauf nachzuweisen ist.

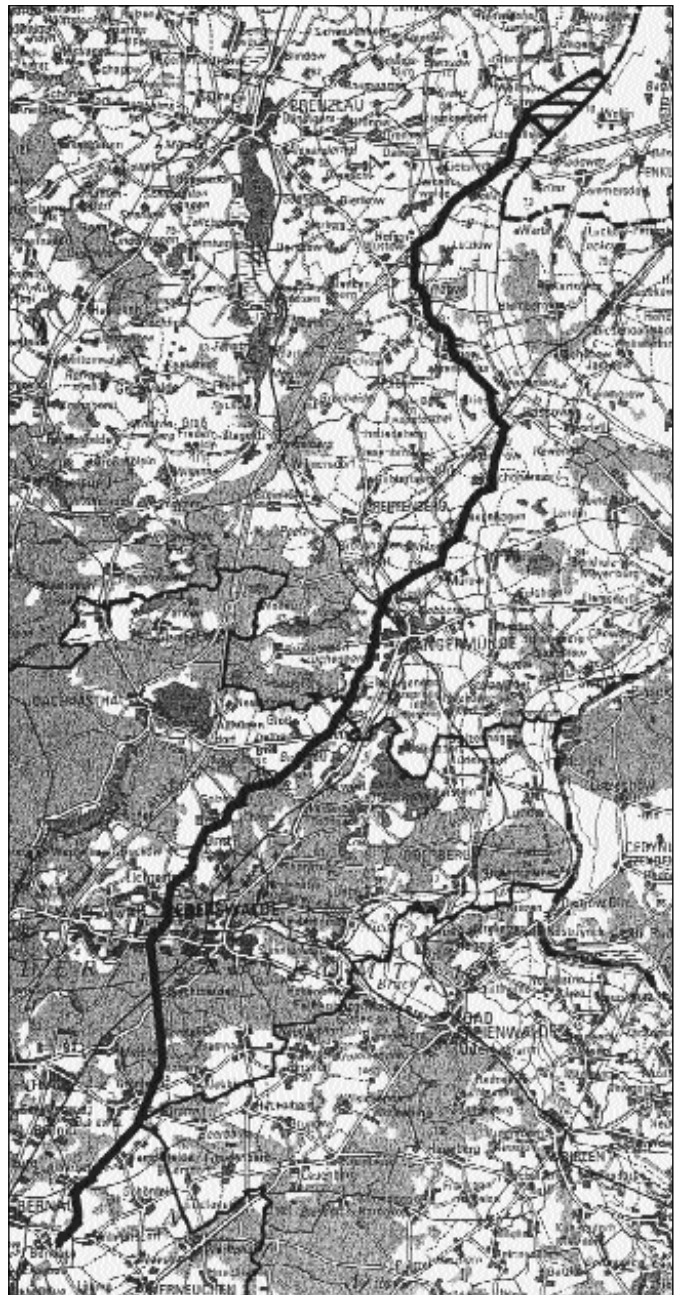
- Voraussetzung für den Baubeginn ist die Erstellung und Genehmigung eines landschaftspflegerischen Begleitplanes zum Vorhaben. Die landesplanerische Beurteilung hat keine unmittelbare Rechtswirkung gegenüber dem einzelnen Bürger. Sie kann in der Kreisverwaltung Ucker-

mark (Planungsamt, Zimmer 415) zu den ortsüblichen Sprechzeiten innerhalb von 3 Monaten nach Bekanntgabe eingesehen werden.

Sprechzeiten:

Montag und Donnerstag:	08.00 bis 12.00 Uhr
Dienstag:	08.00 bis 12.00 Uhr und 13.00 bis 17.00 Uhr
Freitag:	08.00 bis 11.30 Uhr

Desweiteren besteht die Möglichkeit, auf Anfrage Einsicht in die landesplanerische Beurteilung bei der Gemeinsamen Landesplanungsabteilung der Länder Berlin und Brandenburg, Referat GL 6, Müllroser Chaussee 50, Haus 6 (Zimmer 230) in 15236 Frankfurt (Oder) zu nehmen.



**HAUPTSATZUNG DES LANDKREISES UCKERMARK
(HAUPTSATZUNG)**

Auf der Grundlage des § 6 der Landkreisordnung für das Land Brandenburg (Landkreisordnung - LKrO) v. 15.10.1993 (GVBl. I, S. 433) i. d. z. Z. geltenden Fassung hat der Kreistag in seiner Sitzung am 04.04.2001 folgende Hauptsatzung beschlossen:

INHALTSVERZEICHNIS

- § 1 Name und Sitz
- § 2 Gebiet des Landkreises
- § 3 Wappen, Flagge und Dienstsiegel
- § 4 Geschlechtsspezifische Formulierungen
- § 5 Kreistag und Mitglieder des Kreistages
- § 6 Rechte und Pflichten der Kreistagsabgeordneten und sachkundigen Einwohner
- § 7 Vorsitzender des Kreistages und Stellvertreter
- § 8 Verpflichtung zur Wahrnehmung der Aufgaben
- § 9 Einberufung des Kreistages
- § 10 Öffentlichkeit der Sitzungen
- § 11 Verfahren im Kreisausschuß und in den übrigen Ausschüssen
- § 12 Kreisausschuß
- § 13 Jugendhilfeausschuß
- § 14 Weitere Ausschüsse
- § 15 Öffentlichkeit von Ausschusssitzungen
- § 16 Entschädigungssatzung
- § 17 Gleichstellungsbeauftragte
- § 18 Ausländerbeauftragter; Behindertenbeauftragter; Seniorenbeauftragter
- § 19 Beigeordnete und Dezernenten
- § 20 Zuständigkeit des Landrates
- § 21 Besondere Verträge
- § 22 Personalangelegenheiten
- § 23 Bekanntmachungen, Bekanntgaben
- § 24 Übergangsvorschrift
- § 25 Inkrafttreten

§ 1
Name und Sitz

(vgl. §§ 1, 2 Uckermark - Gesetz, § 10 LKrO)

- (1) Der Landkreis führt den Namen "Landkreis Uckermark".
- (2) Sitz der Verwaltung des Landkreises ist die Stadt Prenzlau.

§ 2
Gebiet des Landkreises

(vgl. § 8 LKrO)

- (1) Das Gebiet des Landkreises besteht aus den amtsfreien Gemeinden : - die Städte
- Angermünde,

- Prenzlau,
- Schwedt/Oder,
- Templin,

und den Gemeinden der Ämter :

- Angermünde-Land,
- Boitzenburg/Uckermark,
- Brüssow/Uckermark,
- Gartz/Oder,
- Gerswalde,
- Gramzow,
- Lübbenow/Uckermark,
- Lychen,
- Nordwestuckermark,
- Oder-Welse,
- Prenzlau-Land,
- Templin-Land.

(2) Die Grenzen des Landkreises, der Ämter und der amtsfreien Gemeinden ergeben sich aus der anliegenden Karte.

§ 3
Wappen, Flagge und Dienstsiegel

- (1) Der Landkreis führt ein eigenes Wappen. Dieses wird wie folgt beschrieben: "In Gold ein mit zwei silbernen Fäden belegter, mehrfach gekerbter blauer Balken, überdeckt von einem gotischen, mit silbernen Putzflächen belegten, mit offenem Torbogen versehenen, roten Backsteinturm mit gezinnten Mauerflügeln; das Mauerwerk belegt mit zwei auswärts gelehnten silbernen Spitzschilden, darin rechts ein golden bewehrter, roter Adler, mit goldenen Kleestengeln auf den Flügeln, links ein aufrechter, golden bewehrter Greif" (Abbild des Landkreiswappens - siehe Anlage).
- (2) Der Landkreis führt eine eigene Flagge. Diese wird wie folgt beschrieben: "Die Flagge des Landkreises ist - bei Aufhängung an einem Querholz - längs gestreift von Rot-Weiß-Rot im Verhältnis 1:2:1 und zeigt das Kreiswappen in der Mitte" (Abbild der Landkreisflagge siehe Anlage).
- (3) Der Landkreis führt ein Dienstsiegel mit dem Kreiswappen.

§ 4
Geschlechtsspezifische Formulierungen

(vgl. § 21 Abs.4 LKrO)

Die in dieser Satzung, in anderen Satzungen oder in anderen Veröffentlichungen des Landkreises Uckermark aufgeführten Funktionsbezeichnungen gelten sinngemäß auch in der weiblichen Form.

§ 5**Kreistag und Mitglieder des Kreistages**

(vgl. §§ 25, 28 LKrO)

(1) Der Kreistag führt die Bezeichnung "Kreistag des Landkreises Uckermark".

(2) Die Mitglieder des Kreistages führen die Bezeichnung "Kreistagsabgeordnete".

§ 6**Rechte und Pflichten der Kreistagsabgeordneten und sachkundigen Einwohner**

(vgl. § 32 LKrO i. V. m. §§ 27 - 29 GO)

(1) Die Kreistagsabgeordneten vertreten alle Einwohner des Landkreises. Sie üben ihr Amt nach dem Gesetz und nach ihrer freien, dem Gemeinwohl der Bürgerinnen und Bürger verpflichteten Überzeugung unter Berücksichtigung der Ausgleichs- und Ergänzungsfunktion des Kreises aus. Sie sind an Aufträge nicht gebunden.

(2) Die Kreistagsabgeordneten sind zur Teilnahme an den Sitzungen des Kreistages verpflichtet. Ein Kreistagsabgeordneter, der an einer Sitzung nicht rechtzeitig teilnehmen kann oder die Sitzung vorzeitig verlassen will, muß dies dem Vorsitzenden des Kreistages möglichst frühzeitig mitteilen. Diese Mitteilung gilt als Entschuldigung. Für jede Sitzung wird eine Anwesenheitsliste ausgelegt, in die sich jeder teilnehmende Kreistagsabgeordnete persönlich eintragen muß.

(3) Die Haftung der Kreistagsabgeordneten bestimmt sich nach § 33 LKrO. Bei ehrenamtlicher Tätigkeit gilt § 24 Abs. 1 Satz 3 LKrO i.V.m. § 26 Abs. 2 bis § 30 GO.

§ 7**Vorsitzender des Kreistages und Stellvertreter**

(vgl. § 35, 42 LKrO)

Zu Beginn seiner ersten Sitzung nach der Neuwahl wählt der Kreistag unter Leitung des an Lebensjahren ältesten Kreistagsabgeordneten aus seiner Mitte den Vorsitzenden und zwei Stellvertreter. Der Vorsitzende des Kreistages wird bei Verhinderung von seinen Stellvertretern vertreten, und zwar in der durch die Wahl der Stellvertreter bestimmten Reihenfolge.

§ 8**Verpflichtung zur Wahrnehmung der Aufgaben**

(vgl. RdErl. III Nr. 130 / 1993 des Mdl S. 2)

(1) Der Vorsitzende des Kreistages wird vom an Lebensjahren ältesten Kreistagsabgeordneten, die Stellvertreter des Vorsitzenden und die übrigen Kreistagsmitglieder werden vom Vorsitzenden des Kreistages zur gesetzmäßigen und gewissenhaften Wahrnehmung seiner bzw. ihrer Aufgaben verpflichtet.

(2) Ausschußmitglieder, die nicht Kreistagsabgeordnete sind, werden vom Vorsitzenden des betreffenden Ausschusses verpflichtet.

(3) Der Verpflichtungstext lautet:

"Ich verpflichte mich, meine Aufgaben nach bestem Wissen und Gewissen wahrzunehmen, das Grundgesetz der Bundesrepublik Deutschland und die Verfassung des Landes Brandenburg und die Gesetze zu beachten und meine Pflichten zum Wohle des Landkreises zu erfüllen."

§ 9**Einberufung des Kreistages**

(vgl. § 36 LKrO)

(1) Der Kreistag tritt spätestens am 30. Tag nach seiner Wahl zu seiner konstituierenden Sitzung zusammen.

(2) Er ist unverzüglich einzuberufen, wenn ein Fünftel der gesetzlichen Zahl der Kreistagsabgeordneten oder der Landrat es verlangen, im übrigen so oft es die Geschäftslage erfordert; mindestens jedoch alle drei Monate. Näheres regelt die Geschäftsordnung.

§ 10**Öffentlichkeit der Sitzungen**

(vgl. § 38 LKrO)

Die Sitzungen des Kreistages und der Ausschüsse sind grundsätzlich öffentlich. Soweit überwiegende Belange des öffentlichen Wohls oder berechtigte Interessen einzelner es erfordern, kann die Öffentlichkeit insbesondere für folgende Gruppen von Angelegenheiten ausgeschlossen werden:

- a) Personalangelegenheiten
- b) Grundstücksangelegenheiten,
- c) Auftragsvergaben und Wirtschaftsangelegenheiten einzelner,
- d) Verträge und Verhandlungen mit Dritten.

Auch in diesen Fällen verbleibt es jedoch bei einer Einzelfallprüfung.

§ 11**Verfahren im Kreisausschuß und in den übrigen****Ausschüssen**

(vgl. § 45 LKrO)

Die für den Kreistag geltenden Verfahrens- und Formvorschriften finden für den Kreisausschuß und die übrigen Ausschüsse entsprechende Anwendung.

§ 12**Kreisausschuß**

(vgl. §§ 47, 48, 55 LKrO)

(1) Der Kreisausschuß besteht aus 9 Kreistagsabgeordneten und dem Landrat, insgesamt also 10 Kreisausschußmitgliedern. Für jedes Mitglied ist ein Stellvertreter zu bestimmen. Aus Fraktionen, die nur mit einem Mitglied im Kreisausschuß vertreten sind, können zwei Stellvertreter bestimmt werden. Die Vertretung des Landrates ergibt sich aus § 55 der LKrO. Der Vorsitzen-

de des Kreisausschusses wird durch Wahl im Ausschuß festgelegt. Der Stellvertreter des Vorsitzenden wird aus dem Kreisausschuß gewählt.

(2) Der Kreisausschuß beschließt die Übernahme von Bürgschaften, den Abschluß von Gewährverträgen und die Bestellung anderer Sicherheiten für Dritte und Rechtsgeschäfte, die den vorgenannten wirtschaftlich gleichkommen sowie die Aufnahme von Krediten bis zu einem Betrag von 125.000 EURO 250.000 DM.

(3) Der Kreisausschuß beschließt über den Abschluß, die Änderung und die Aufhebung von Grundstücksgeschäften und Vermögensgeschäften bis zu einer Betragshöhe von 50.000 EURO/ 100.000 DM.

(4) Der Kreisausschuß beschließt über besondere Verträge gem. § 21 dieser Satzung und über die Genehmigung von Nebentätigkeiten des Landrates sowie der Beigeordneten und Dezernenten.

§ 13

Jugendhilfeausschuß

Der Jugendhilfeausschuß wird nach dem Ersten Gesetz zur Ausführung des Achten Buches Sozialgesetzbuch - Kinder- und Jugendhilfe (AG KJHG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 26.06.1997 (GVBl. I S. 87) und der Satzung für das Jugendamt des Landkreises gebildet.

§ 14

Weitere Ausschüsse

(vgl. § 44 LKrO)

(1) Der Kreistag bildet außer den gesetzlich vorgeschriebenen Ausschüssen weitere Fachausschüsse zur Vorbereitung der Beschlüsse des Kreistages und des Kreisausschusses.

(2) Zahl, Art, personelle Stärke, Aufgabenrahmen und Befugnisse der freiwilligen Ausschüsse werden zu Beginn einer jeden Wahlperiode durch Kreistagsbeschluß in einer Zuständigkeitsordnung festgelegt. Dabei ist auch darüber zu befinden, ob und ggf. wieviele sachkundige Einwohner, die sich jedoch an den Abstimmungen nicht beteiligen und nicht Vorsitzende der Ausschüsse sein können, in die freiwilligen Ausschüsse berufen werden sollen.

(3) Für jedes Kreistagsmitglied in den freiwilligen Ausschüssen ist ein Stellvertreter zu benennen.

(4) Der Zugriff auf die Ausschußvorsitze erfolgt nach dem d'Hondtschen Höchstzahlverfahren, sofern nicht einvernehmlich eine andere Regelung getroffen wird.

(5) Die Stellvertreter der Ausschußvorsitzenden sollen in den jeweiligen Ausschüssen selbst benannt werden.

§ 15

Öffentlichkeit von Ausschußsitzungen

(vgl. § 45 LKrO)

Die Ausschüsse tagen, soweit nicht gesetzlich etwas anderes bestimmt ist, grundsätzlich öffentlich. Für den Ausschluß der Öffentlichkeit gilt § 10 dieser Satzung entsprechend.

§ 16

Entschädigungssatzung

(vgl. § 31 Abs. 4 und 5 LKrO)

Den Ersatz von Auslagen und Verdienstausschlag sowie die Gewährung einer Aufwandsentschädigung für Kreistagsabgeordnete, sachkundige Einwohner, den Vorsitzenden des Kreistages und seine Vertreter sowie die Vorsitzenden der Fraktionen regelt der Kreistag in einer besonderen Entschädigungssatzung.

§ 17

Gleichstellungsbeauftragte

(vgl. § 21 LKrO)

(1) Der Kreistag bestellt eine hauptamtliche Gleichstellungsbeauftragte, die der Landrat gemäß § 62 LKrO vorschlägt, zur Erfüllung der Aufgaben gemäß § 21 LKrO.

(2) Die Gleichstellungsbeauftragte ist zu allen Sitzungen des Kreistages einzuladen.

(3) Die Gleichstellungsbeauftragte hat das Recht, ihre von der des Landrates abweichende Auffassung über Vorlagen zu Tagesordnungspunkten gem. § 21 Abs. 3 LKrO, nachdem sie den Landrat vorher über ihre Absicht unterrichtet hat, in den betreffenden Sitzungen darzulegen.

§ 18

Ausländerbeauftragter, Behindertenbeauftragter, Seniorenbeauftragter

(vgl. § 23 LKrO)

(1) Der Kreistag bestellt einen hauptamtlichen Ausländerbeauftragten, den der Landrat gem. § 62 LKrO vorschlägt. Es ist Aufgabe des Ausländerbeauftragten, die soziale Integration von Ausländern im Kreisgebiet in besonderer Weise zu unterstützen und zu fördern und den Ausländern zur Beratung zur Verfügung zu stehen.

(2) Der Kreistag kann einen ehrenamtlichen Behindertenbeauftragten und einen ehrenamtlichen Seniorenbeauftragten bestellen, den der Landrat gem. § 62 LKrO vorschlägt. Es ist Aufgabe des Behindertenbeauftragten, die Belange der Behinderten im Kreisgebiet in besonderer Weise zu unterstützen und zu fördern und den

Behinderten zur Beratung zur Verfügung zu stehen.

(3) Ausländerbeauftragter, Behindertenbeauftragter und Seniorenbeauftragter erstellen einmal jährlich einen Bericht über die Lage der Ausländer, Behinderten bzw. Senioren im Landkreis. Die Berichte sind im Kreistag zu beraten.

§ 19

Beigeordnete und Dezernenten

(vgl. §§ 58, 59, 55 LKrO)

(1) Der Kreistag wählt einen Ersten Beigeordneten und zwei weitere Beigeordnete, die als Beamte auf Zeit für die Dauer von acht Jahren berufen werden. Die Ernennungsurkunden der Beigeordneten unterzeichnen der Vorsitzende des Kreistages oder sein Stellvertreter und ein weiteres Kreistagsmitglied.

(2) Den Beigeordneten wird die Leitung von Dezernaten übertragen. Sie vertreten den Landrat ständig in ihrem Geschäftskreis.

(3) Der Erste Beigeordnete ist der allgemeine Vertreter des Landrates. Die weitere Vertretung des Landrates wird wie folgt festgelegt :

Zweiter Beigeordneter für Bauwesen,

Dritter Beigeordneter für Ordnungs- und Planungswesen.

(4) Neben den Beigeordneten werden auf Vorschlag des Landrates durch Beschluß des Kreistages zwei Dezernenten bestellt. Der Tätigkeitsbereich der Beigeordneten und Dezernenten wird auf der Grundlage eines vom Landrat vorgeschlagenen Geschäftsverteilungsplanes vom Kreistag beschlossen.

§ 20

Zuständigkeit des Landrates

(vgl. § 52 LKrO)

(1) In Angelegenheiten der Kreisverwaltung obliegen dem Landrat die in § 52 LKrO genannten Aufgaben.

Als Geschäft der laufenden Verwaltung im Sinne des § 52 Abs. 1 Buchstabe e) LKrO gelten insbesondere:

a) Vergaben von

- Lieferungen und Leistungen, insbesondere aufgrund von Kauf-, Werk-, Miet- und Leasingverträgen im Sinne von § 1 Nr. 1 VOL/A (Verdingungsordnung für Leistungen) bei einem Gesamtbetrag bis 50.000 EURO / 100.000 DM,

- Bauleistungen einschließlich Straßenbauleistungen im Sinne des § 1 VOB/A (Verdingungsordnung für Bauleistungen) bis 50.000 EURO / 100.000 DM.

- Leistungen im Rahmen einer freiberuflichen Tätigkeit bis 5.000 EURO / 10.000 DM.

- Leistungen im Rahmen einer freiberuflichen Tätigkeit lt. HOAI bis 50.000 EURO / 100.000 DM.

Das Recht zur Vergabe von Leistungen, deren Volumen die Zuständigkeit des Landrates übersteigt, überträgt der Kreistag auf den Kreisausschuß, sofern er sich nicht selbst das Entscheidungsrecht vorbehält.

b) Stundungen, Niederschlagungen und Erlaß der dem

Kreis zustehenden Forderungen und öffentlichen Abgaben bei Beträgen bis zu 5.000 EURO / 10.000 DM;

c) Klageerhebung oder Widerklage in zivil- und verwaltungsrechtlichen Streitigkeiten, sofern ein Streitwert von 50.000 EURO / 100.000 DM nicht überschritten wird und Abschluß von gerichtlichen und außergerichtlichen Vergleichen über Forderungen bis zu 50.000 EURO / 100.000 DM; außer bei Rechtsstreitigkeiten von grundsätzlicher Bedeutung.

(3) Im übrigen entscheidet der Landrat nach pflichtgemäßem Ermessen, welche Geschäfte solche der laufenden Verwaltung im Sinne des § 52 Abs. 1 Buchstabe e LKrO sind.

§ 21

Besondere Verträge

(vgl. § 29 Abs. 2 Nr. 19 LKrO)

(1) Als Geschäfte der laufenden Verwaltung nach § 29 Abs. 2 Nr. 19 LKrO, die keiner Genehmigung durch den Kreistag bedürfen, gelten insbesondere:

a) Verträge aufgrund bestehender Tarife, Abgaben und Gebühren;

b) Verträge über die Vermietung von Wohnungen;

c) Vergabe von Aufträgen aufgrund öffentlicher oder beschränkter Ausschreibung nach Beratung durch den zuständigen Ausschuß, wenn die Gegenleistung im Einzelfall 2.500 EURO/5.000 DM und im Haushaltsjahr 5.000 EURO / 10.000 DM nicht überschreitet;

d) andere Verträge mit einer im Vertrag vereinbarten Gegenleistung von nicht mehr als 5.000 EURO/10.000 DM.

(2) Der Kreisausschuß behält sich die Genehmigung von Verträgen nach Abs. 1 vor, wenn der Landrat selbst Vertragspartner ist.

§ 22

Personalangelegenheiten

(vgl. § 62 LKrO)

(1) Die den Landrat betreffenden beamtenrechtlichen Urkunden unterzeichnen der Vorsitzende des Kreistages oder sein Stellvertreter und ein weiterer Kreistagsabgeordneter.

(2) Der Kreistag entscheidet auf Vorschlag des Landrates über die Bestellung des Leiters sowie der Prüfer des Rechnungsprüfungsamtes.

(3) Die Entscheidung über die Ernennung, die Anstellung und die Entlassung der Beamten des höheren, gehobenen und mittleren Dienstes wird auf den Landrat übertragen.

(4) Die beamtenrechtlichen Urkunden, bis auf die in Absatz 1 genannten, werden vom Landrat unterzeichnet.

(5) Die Entscheidung über die Einstellung, Eingruppierung und Entlassung von Angestellten und Arbeitern der Kreisverwaltung sowie der Leiter von Eigenbetrieben wird auf den Landrat übertragen. Arbeitsverträge und sonstige schriftliche Erklärungen zur Regelung der Rechtsverhältnisse von Dezernenten, Amtsleitern und

Leitern von Eigenbetrieben unterzeichnet der Landrat. Arbeitsverträge und sonstige schriftliche Erklärungen zur Regelung der Rechtsverhältnisse der übrigen Angestellten und Arbeiter unterzeichnet der Erste Beigeordnete, im Falle seiner Verhinderung der Leiter des Hauptamtes.

(6) Der Kreistag entscheidet auf Vorschlag des Landrates über die Berufung und Abberufung der Amtsleiter und Dezenten.

§ 23

Bekanntmachungen, Bekanntgaben

(vgl. §§ 5 Abs.3, 15 Abs. 3, 36 Abs. 4, 43 Abs. 5 LKrO)

(1) Öffentliche Bekanntmachungen des Landkreises, die durch Rechtsvorschriften vorgeschrieben sind, werden im Amtsblatt für den Landkreis Uckermark vollzogen.

(2) Tierseuchenverordnungen und Seuchenverordnungen werden abweichend von Absatz 1 in der "Märkischen Oderzeitung", Regionalausgabe Schwedt "Schwedter Stadtanzeiger" und Regionalausgabe Angermünde "Uckermärker" sowie im "UckermarkKurier", Regionalausgabe Prenzlau "Prenzlauer Zeitung" und Regionalausgabe Templin "Templiner Zeitung" bekanntgemacht.

(3) Die Bekanntmachung von Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzungen des Kreistages sowie Bekanntmachungen im Zusammenhang mit Wahlen, Volksbegehren und Volksentscheiden sowie Bürgerbegehren und Bürgerentscheiden erfolgen abweichend von Absatz 1 in der "Märkischen Oderzeitung", Regionalausgabe Schwedt "Schwedter Stadtanzeiger" und Regionalausgabe Angermünde "Uckermärker" sowie in "Der Neue UckerMarkt", Ausgabe für Prenzlau und Templin "Prenzlauer Markt - Templiner Markt". Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzungen des Kreistages werden 7 volle Tage vor dem Sitzungstag bekanntgemacht.

(4) Sind Pläne, Karten oder Zeichnungen Bestandteil einer Satzung, so kann die öffentliche Bekanntmachung dieser Teile nach Abs. 1 dadurch ersetzt werden, daß sie in der Kreisverwaltung Uckermark, Karl-Marx-Str. 1, 17291 Prenzlau für 14 Tage zu jedermanns Einsicht während der Dienststunden ausgelegt werden. Der Inhalt dieser Teile muß zugleich in der Satzung in groben Zügen umschrieben sein. Die vom Landrat anzuordnende Ersatzbekanntmachung muß genaue Angaben über Ort und Dauer der Auslegung enthalten und zusammen mit der Satzung veröffentlicht werden.

(5) Beschlüßvorlagen für die in öffentlichen Sitzungen des Kreistages, des Kreisausschusses und der sonstigen Ausschüsse des Landkreises zu behandelnden Tagesordnungspunkte sind vom Tage nach der Absendung der Einladung an die Kreistagsabgeordneten oder sonstigen Ausschußmitglieder bis zum Tage vor der betreffenden Sitzung während der Stunden, in denen die Kreisverwaltung für den Besucherverkehr geöffnet ist, zur Einsichtnahme durch die Einwohner im Kreistagsbüro der Kreisverwaltung Uckermark, Karl-Marx-Straße 1, 17291 Prenzlau auszulegen. Zusätzlich werden zu den Ausschuß- und Kreistagsitzungen die Beschlüßvorlagen der öffentlichen Sitzung in einer Mappe für die Einwohner zur Einsicht bereitgehalten.

(6) Der wesentliche Inhalt der Beschlüsse des Kreistages und der Ausschüsse mit Entscheidungsbefugnis wird bekanntgegeben, soweit nicht im Einzelfall aus Gründen des öffentlichen Wohls oder zur Wahrung von Rechten Dritter etwas anderes beschlossen wird. Für die Form der Bekanntgabe gilt Absatz 3 Satz 1 entsprechend.

(7) Die Bekanntmachungen und Bekanntgaben erfolgen durch den Landrat.

§ 24

Übergangsvorschrift

Sofern in dieser Satzung Währungsbeträge aufgeführt wurden, gelten bis zum 31.12.2001 die jeweils angegebenen Beträge in Deutsche Mark (DM). Mit Wirkung vom 01.01.2002 werden diese durch die nebenstehenden Beträge in Euro ersetzt.

§ 25

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Uckermark in Kraft. Gleichzeitig tritt die Hauptsatzung des Landkreises Uckermark vom 30.03.1999 außer Kraft.

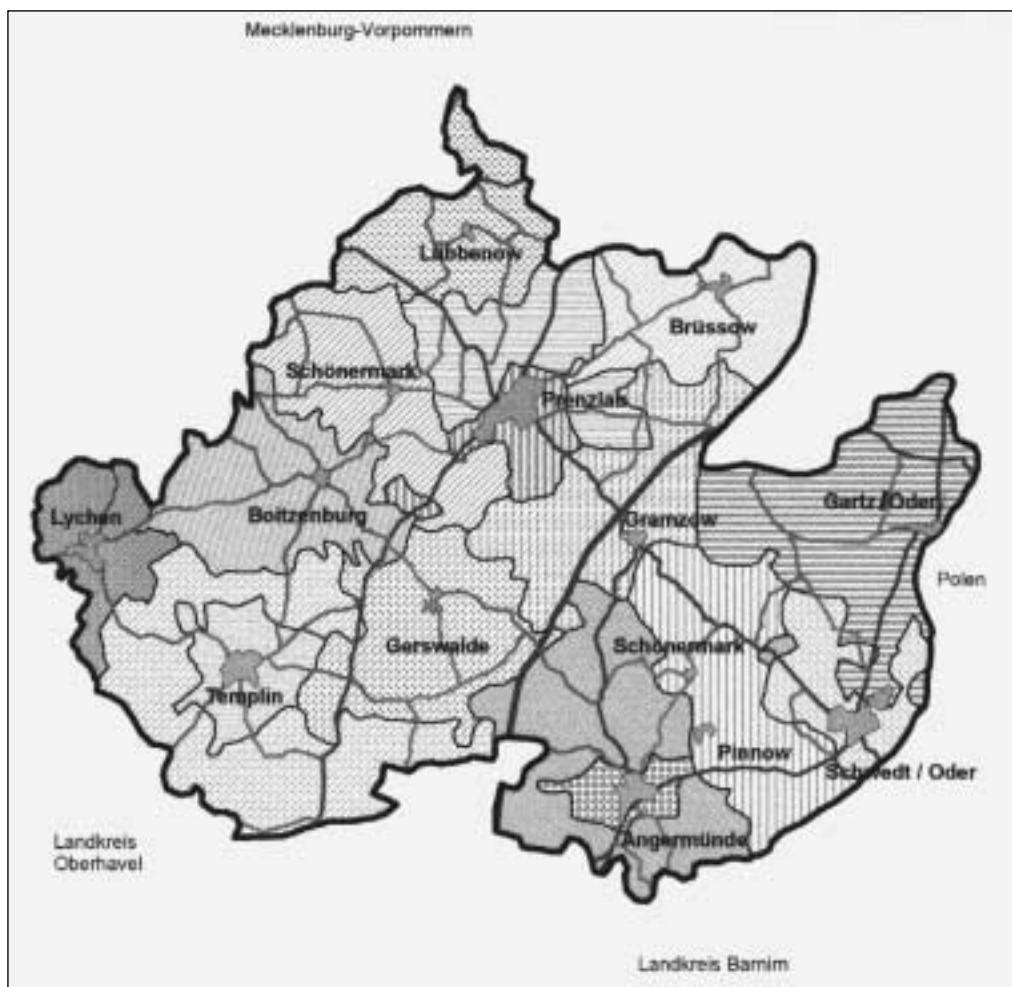
Prenzlau, den 18.04.2001

gez. Dr. Benthin
Landrat

Prenzlau, den 03.05.2001

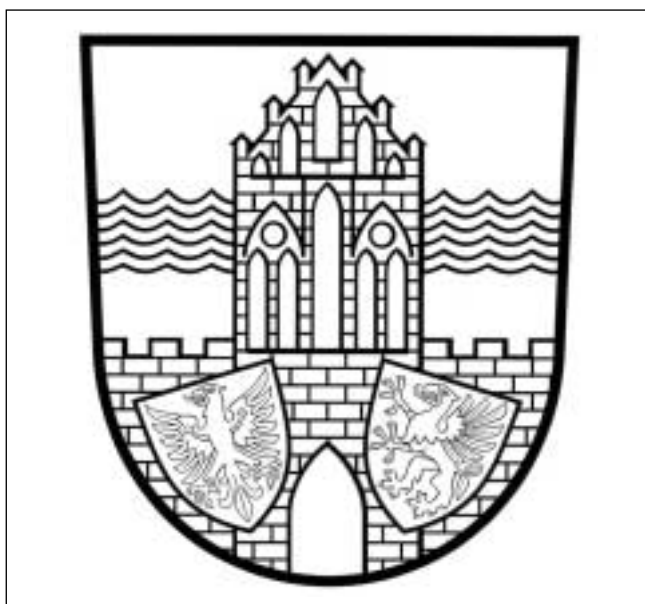
gez. Klatt
Vorsitzender des Kreistages

**Die Grenzen des Landkreises, der Ämter und der amtsfreien Gemeinden
(Anlage zu § 2 Abs. 2 Hauptsatzung)**



Das Abbild des Landkreiswappens - Landkreis Uckermark (Anlage zu § 3 Abs. 1 Hauptsatzung)

Das Abbild der Landkreisflagge - Landkreis Uckermark (Anlage zu § 3 Abs. 2 Hauptsatzung)



**HAUSHALTSSATZUNG DES LANDKREISES UCKERMARK
FÜR DAS HAUSHALTSJAHR 2001**

Aufgrund der §§ 76 ff der Gemeindeordnung des Landes Brandenburg vom 15.10.1993 wird nach Beschluß des Kreistages des Landkreises Uckermark vom 23.01.2001 folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2001 wird

1. im Verwaltungshaushalt	
in der Einnahme auf	256.368.700 DM
in der Ausgabe auf	256.368.700 DM
2. im Vermögenshaushalt	
in der Einnahme auf	51.873.000 DM
in der Ausgabe auf	51.873.000 DM
festgesetzt.	

§ 2

Es werden festgesetzt:

der Gesamtbetrag der Kredite, deren Aufnahme im Haushaltsjahr 2001 zur Finanzierung von Ausgaben im Vermögenshaushalt erforderlich ist, auf 0 DM

der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen auf 12.765.000 DM

der Höchstbetrag der Kassenkredite, die im Haushaltsjahr 2001 zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben in Anspruch genommen werden dürfen, auf 42.700.000 DM.

§ 3

Die Kreisumlage wird auf einheitlich 42,95 v. H. der für die Städte und Gemeinden des Landkreises Uckermark für das Haushaltsjahr 2001 geltenden Umlagegrundlagen festgesetzt.

Die Festsetzung der von den Städten und Gemeinden zu entrichtenden Kreisumlage erfolgt mittels Heranziehungsbescheid.

§ 4

entfällt

§ 5

Die im Stellenplan ausgewiesenen Stellenvermerke „künftig wegfallende“ (kw) oder „künftig umzuwandelnde“ (ku) haben nachstehende Rechtsfolgen:

kw-Vermerk

Ist ein an einer Planstelle angebrachter kw - Vermerk mit einem Termin versehen, entfällt die Stelle zu diesem Zeitpunkt. Ist ein Termin nicht angegeben, entfällt die Stelle mit der Erledigung der Stelle oder mit dem Ausscheiden des Stelleninhabers.

ku-Vermerk

Ist eine Planstelle mit einem ku - Vermerk unter Angabe des künftigen Stellenwertes versehen, ändert sich die Bewertung mit dem Zeitpunkt des Freiwerdens der Stelle auf diesem Stellenwert. Fehlt bei einer mit einem ku - Vermerk versehenen Stelle die Angabe des künftigen Stellenwertes, ist der Stellenwert nach Freiwerden der Stelle neu festzusetzen.

§ 6

Überplanmäßige und außerplanmäßige Ausgaben sind erheblich, wenn sie den Betrag von 100.000 DM überschreiten. Gemäß § 81 Abs. 1 Gemeindeordnung entscheidet bis zur Höhe von 100.000 DM der Finanzdezernent, darüber hinaus gemäß § 29 Abs. 2 Pkt. 16 LKrO Brandenburg der Kreistag. Überschreitungen unter 100,00 DM bedürfen keiner Zustimmung.

Ausgaben sind abweisbar, wenn sie bis zur Verabschiedung der nächsten Haushaltssatzung oder der nächsten Nachtragshaushaltssatzung zurückgestellt werden können.

Über- und außerplanmäßige Ausgaben sollen durch Einsparung bei anderen Ausgaben bzw. Mehreinnahmen in demselben Verfügungsbereich ausgeglichen werden.

Bei Investitionen, für die im laufenden Haushaltsjahr schon Haushaltsmittel im Vermögenshaushalt zur Verfügung stehen und zusätzlich Mittel im Vorgriff auf das folgende Haushaltsjahr im Rahmen der veranschlagten Verpflichtungsermächtigungen in Anspruch genommen werden sollen, entscheidet gemäß § 81 Abs. 2 Gemeindeordnung bis zur Höhe von 250.000 DM der Finanzdezernent - darüber hinaus der Kreistag. Voraussetzung dafür ist, daß die Deckung durch die Kürzung der in den Folgejahren im Investitionsplan bei derselben Maßnahme vorgesehenen Haushaltsmittel erfolgen kann.

Die Aufnahme von Krediten erfolgt im Rahmen des vom Kreistag beschlossenen und vom Innenministerium genehmigten Umfangs durch die Verwaltung.

Über- und außerplanmäßige Ausgaben, zu deren Leistung der Finanzdezernent nach Maßgabe der Absätze 1 und 4 seine Zustimmung gegeben hat, sind dem Kreistag vierteljährlich zur Kenntnis zu bringen.

§ 7
Wertgrenzen nach § 79 GO

Als erheblich i. S. d. § 79 Abs. 2 Nr. 1 GO gilt ein Fehlbetrag, der 2 v. H. des Gesamthaushaltsvolumens des laufenden Haushaltsjahres übersteigt.

Als erheblich sind Mehrausgaben i. S. d. § 79 Abs. 2 Nr. 2 dann anzusehen, wenn sie im Einzelfall 1 v. H. des Gesamthaushaltsvolumens des laufenden Haushaltsjahres übersteigen.

Als geringfügig i. S. d. § 79 Abs. 3 GO gelten Ausgaben für bisher nicht veranschlagte Baumaßnahmen, deren voraussichtliche Gesamtbaukosten nicht mehr als 250.000 DM betragen.

Die rechtsaufsichtliche Genehmigung wurde am 08. Mai 2001 durch das Ministerium des Innern unter Aktenzeichen II/2-12.10.20 erteilt.

Prenzlau, den 11.05.2001

gez. Dr. Benthin
Landrat

Prenzlau, den 11.05.2001

gez. Klatt
Vorsitzender des Kreistages

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Haushaltssatzung des Landkreises Uckermark vom 11.05.2001 wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Die Haushaltssatzung und der Haushaltsplan des Landkreises Uckermark für das Haushaltsjahr 2001 liegen in der Kreisverwaltung Uckermark, Karl-Marx-Straße 1, 17291 Prenzlau, Zimmer 127 zu den üblichen Sprechzeiten zur Einsichtnahme aus.

Prenzlau, den 11.05.2001

gez. Dr. Benthin
Landrat

2. SATZUNG ZUR ÄNDERUNG DER SATZUNG ZUR ERHEBUNG VON GEBÜHREN UND AUSLAGEN FÜR AMTSHANDLUNGEN IM VOLLZUG FLEISCHHYGIENE-RECHTLICHER VORSCHRIFTEN IM LANDKREIS UCKERMARK

Der Kreistag des Landkreises Uckermark hat auf der Grundlage der §§ 2, 4, 5 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15.06.1999 (GVBl. I S. 231) am 04.04.2001 folgende 2. Satzung zur Änderung der Satzung zur Erhebung von Gebühren und Auslagen für Amtshandlungen im Vollzug fleischhygienerechtlicher Vorschriften im Landkreis Uckermark beschlossen:

Die Satzung zur Erhebung von Gebühren und Auslagen für Amtshandlungen im Vollzug fleischhygienerechtlicher Vorschriften im Landkreis Uckermark vom 04.04.2000, bekanntgemacht im Amtsblatt des Landkreises Uckermark Nr. 3/2000 vom 20.04.2000, zuletzt geändert durch die 1. Satzung zur Änderung der Satzung zur Erhebung von Gebühren und Auslagen für Amtshandlungen im Vollzug fleischhygienerechtlicher Vorschriften im Landkreis Uckermark vom 29.09.2000, wird wie folgt geändert:

Artikel 1

1. In § 1 Abs. 1 wird nach Nr. 6 folgende Nr. 6 a angefügt:
„6 a. Probenentnahme und Untersuchung im Rahmen der Diagnostik von BSE.“

2. In § 2 Abs. 1 wird nach den Worten „- Rückstandsuntersuchungen in Erzeugerbetrieben“ angefügt:
„- Probenentnahme und Untersuchung im Rahmen der Diagnostik von BSE“

3. Nach § 3 Abs. 7 wird folgender Absatz 7 a eingefügt:
„(7 a) Der Gebührensatz für die Entnahme und Verpackung der Probe sowie für die Ausfertigung des Untersuchungsantrages im Rahmen der Diagnostik von BSE bei Rindern einschließlich Wasserbüffel und Bisons ist in der Anlage 6 ausgewiesen.

Der Gebührensatz gilt sowohl für die Probenentnahme in anerkannten Schlachtbetrieben und registrierten

Schlachtstätten als auch bei Haus-Schlachtungen. Für die zusätzliche Fahrt zum Abschluß der Fleischeruntersuchung nach dem Vorliegen des BSE-Untersuchungsberichtes werden Gebühren gemäß § 3 Abs. 16 erhoben.“

4. Nach Anlage 5 wird Anlage 6 angefügt.

„Anlage 6: Gebührensatz für die Entnahme der Probe im Rahmen der Diagnostik von BSE.

Tierart	Gebührensatz*)	
	in DM	in EURO
Rinder	15,65	8,00
Wasserbüffel	15,65	8,00
Bisons	15,65	8,00

*) Der Gebührensatz enthält die Kosten für

- Entnahme der Probe,
- Verpacken und Beschriften der Probe,
- Ausfertigung des Untersuchungsantrages.“

Artikel 2

Die 2. Satzung zur Änderung der Satzung zur Erhebung von Gebühren und Auslagen für Amtshandlungen im Vollzug fleischhygienerechtlicher Vorschriften im Landkreis Uckermark tritt rückwirkend zum 1. Dezember 2000 in Kraft.

Prenzlau, den 18.04.2001

gez. Dr. Benthin
Landrat

Prenzlau, den 03.05.2001

gez. Klatt
Vorsitzender des Kreistages

ENTGELTORDNUNG FÜR DIE NUTZUNG DES WOHNHEIMES SCHWEDT/ODER IN TRÄGERSCHAFT DES LANDKREISES UCKERMARK (NEUFASSUNG)

Der Kreistag hat auf seiner Sitzung am 04.04.2001 auf der Grundlage der §§ 13, 29 Abs. 2 Nr. 14 der Landkreisordnung für das Land Brandenburg (Landkreisordnung-LKrO) vom 15.10.1993 (GVBl. I S. 433) in der zur Zeit geltenden Fassung die folgende Entgeltordnung beschlossen:

1. Höhe des Entgeltes

Entgelt	in Euro
Wohnheimplatz/Tag	8,00
Wohnheimplatz/Monat	150,00

2. Abschluß Nutzungsvertrag

Zwischen dem Betreiber und den Nutzern werden Nutzungsverträge abgeschlossen, in denen weitergehende Einzelheiten festzulegen sind.

3. Inkrafttreten

Die Entgeltordnung tritt ab 01.01.2002 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Entgeltordnung für die Nutzung des Wohnheimes Schwedt/ Oder in Trägerschaft des Landkreises Uckermark vom 04.04.2000, veröffentlicht im Amtsblatt für den Landkreis Uckermark Nr. 3/2000 vom 20. April 2000, außer Kraft.

Prenzlau, den 20.04.2001

gez. Dr. Benthin
Landrat

Prenzlau, den 03.05.2001

gez. Klatt
Vorsitzender des Kreistages

1. ÄNDERUNG DER RICHTLINIE ZUR FÖRDERUNG VON "KUNST IM ÖFFENTLICHEN RAUM"

1.) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

2. Finanzierung

Bei Neu-, Um- und Erweiterungsbauten sowie bei Rekonstruktions- und Sanierungsvorhaben wird nach folgenden Sätzen gefördert:

von 500.000 EURO (977.915 DM) - 5.000.000 EURO (9.779.150 DM) = 2,0 - 0,5 % der Investitionssumme

über 5.000.000 EURO (9.779.150 DM) = max 0,5 % der Investitionssumme

2.) Die 1. Änderung der Richtlinie zur Förderung von "Kunst im öffentlichen Raum" wurde am 04.04.2001 durch den Kreistag des Landkreises Uckermark beschlossen und tritt ab dem 01.01.2002 in Kraft.

Prenzlau, den 18.04.2001

gez. Dr. Benthin
Landrat

Prenzlau, den 03.05.2001

gez. Klatt
Vorsitzender des Kreistages

SATZUNG ZUR AUFHEBUNG DER SATZUNG ÜBER DIE ERHEBUNG VON GEBÜHREN BEIM AUFENTHALT IM SCHULLANDHEIM GOLLIN/FREILANDLABOR SCHORFHEIDE

Der Kreistag hat am 04.04.2001 auf der Grundlage der §§ 5 und 29 Abs. 2 Nr. 9 der Landkreisordnung für das Land Brandenburg (Landkreisordnung - LKrO) vom 15.10.1993 (GVBl. I S. 433) in der zur Zeit geltenden Fassung folgende Aufhebungssatzung beschlossen:

Artikel 1

Die „Satzung über die Erhebung von Gebühren beim Aufenthalt im Schullandheim Gollin/Freilandlabor Schorfheide“ (DS-Nr. 770/96) vom 17.04.1997, bekanntgegeben im Amtsblatt für den Landkreis Uckermark vom 30.04.1997, wird aufgehoben.

Artikel 2

Die Satzung zur Aufhebung der Satzung über die Erhebung von Gebühren beim Aufenthalt im Schullandheim Gollin/Freilandlabor Schorfheide tritt am 01.09.2001 in Kraft.

Prenzlau, den 18.04.2001

gez. Dr. Benthin
Landrat

Prenzlau, den 03.05.2001

gez. Klatt
Vorsitzender des Kreistages

SATZUNG DER KREISVOLKSHOCHSCHULE UCKERMARK (NEUFASSUNG)

Der Kreistag hat auf seiner Sitzung am 04.04.2001 auf der Grundlage der §§ 5 und 29 Abs. 2 Nr. 9 der Landkreisordnung für das Land Brandenburg (Landkreisordnung - LkrO) vom 15.10.1993 (GVBl. I S. 433) in der zur Zeit geltenden Fassung folgende Neufassung der Satzung der Kreisvolkshochschule Uckermark beschlossen:

§ 1 Rechtsstatus

- (1) Die Volkshochschule im Landkreis Uckermark ist eine öffentliche Einrichtung der Weiterbildung und trägt den Namen "Kreisvolkshochschule Uckermark".
- (2) Der Landkreis Uckermark ist der Träger der Kreisvolkshochschule (nachfolgend KVHS genannt)
- (3) Die KVHS UM ist durch die Mitgliedschaft des Landkreises Uckermark im Brandenburgischen Volkshochschulverband e. V. im Deutschen Volkshochschulverband vertreten.
- (4) Der Hauptsitz der KVHS ist die Regionalstelle Templin. Es bestehen weitere Regionalstellen in Angermünde und Prenzlau.

§ 2 Aufgaben der KVHS

Die KVHS Uckermark hat die Aufgabe, durch bedarfsgerechte Angebote Erwachsenen und Heranwachsenden die Vertiefung und Ergänzung oder den Erwerb neuer Kenntnisse, Fähigkeiten und Qualifikationen zu ermöglichen und damit zur bildungsseitigen Chancengleichheit beizutragen. Die Angebote sollen auch zur Orientierung und Lebenshilfe, zu selbständigem, eigenverantwortlichen und kritischem Handeln im persönlichen, sozialen, politischen, kulturellen und beruflichen Leben befähigen. Der verantwortliche Umgang mit der Natur und die Gleichstellung von Frau und Mann sind dabei zu integrieren.

Die KVHS ist aber auch als Stätte der geistig-kulturellen Begegnung und des Dialogs auszubauen.

Die KVHS erfüllt insbesondere folgende Aufgaben:

- Allgemeine Bildung
- Kulturelle Bildung
- Politische Bildung
- Berufliche Bildung
- Nachholen von Schulabschlüssen ("Zweiter Bildungsweg")

(2) Die Kurse und Veranstaltungen der KVHS werden im Rahmen verschiedener Fachbereiche organisiert. Die KVHS erarbeitet und veröffentlicht für die entsprechenden Schuljahresabschnitte (Semester) regelmäßige Kursangebote.

Die Regionalstelle für Bildung im Agrarbereich (RBA) am Standort der Regionalstelle Prenzlau übernimmt, in Abstimmung mit dem für Landwirtschaft zuständigen Ministerium des Landes Brandenburg, die fachspezifische Qualifizierung von Landwirten der Uckermark in Form von abschlussbezogenen Lehrgängen und freien Weiterbildungsveranstaltungen.

(3) Die KVHS ist weltanschaulich und politisch neutral und unabhängig von Interessengruppen.

(4) Die KVHS arbeitet mit den Trägern des öffentlichen Bildungswesens sowie anderen Einrichtungen zusammen.

§ 3 Eingliederung in die Kreisverwaltung des Landkreises Uckermark

(1) Die verwaltungsmäßige Eingliederung der KVHS ist im Rahmen der vom Kreistag zu beschließenden Verwaltungsstruktur geregelt.

(2) Die KVHS arbeitet in der vom Kreistag beschlossenen Struktur und kann bei Bedarf auch an anderen Orten des Landkreises Kurse einrichten.

§ 4 Gewährleistung der freien Entfaltung der Arbeit der KVHS

Alle Beschlüsse und Anordnungen der für die Arbeit der KVHS zuständigen Stellen, die mittelbar oder unmittelbar die Arbeit der KVHS betreffen, müssen sich an der Aufgabe orientieren, die der KVHS als einer nicht gruppengebundenen Einrichtung der Erwachsenenbildung gestellt ist.

§ 5 Leiter der KVHS Uckermark

(1) Der Landrat beruft auf Vorschlag des Kultur-, Bildungs- und Sportausschusses des Kreistages des Landkreises Uckermark den Leiter der KVHS Uckermark.

(2) Der Leiter der KVHS ist zuständig für die pädagogische und organisatorische Leitung der KVHS. Zu diesem Zwecke sind ihm insbesondere folgende Aufgaben zugewiesen:

- a. die Aufstellung des Semesterplanes, dessen Vorstellung und Verteidigung im Kultur-, Bildungs- und Sportausschuss des Landkreises Uckermark,
- b. die jährliche Aufstellung des Haushaltsvoranschlags,
- c. die Auswahl und Verpflichtung der Kursleiter und Referenten,
- d. die Verfügung über die im Haushalt für die KVHS bereitgestellten Mittel,
- e. die Vereinbarung der Honorare für die Kursleiter und Referenten nach Maßgabe der für die KVHS gültigen Honorarordnung,
- f. die Ermäßigung von Teilnehmerentgelten nach Maßgabe der für die KVHS gültigen Benutzer- und Entgeltordnung,
- g. die Organisation der Weiterbildung der Mitarbeiter der KVHS,
- h. die Öffentlichkeitsarbeit.

(3) Der Leiter der KVHS ist im Rahmen der Aufgabenerfüllung Weisungsberechtigter gegenüber den Bediensteten im Bereich der KVHS.

(4) Bei Verhinderung wird der Leiter der KVHS durch einen hauptberuflich pädagogischen Mitarbeiter vertreten.

§ 6 Hauptberufliche pädagogische Mitarbeiter der KVHS

- (1) Die hauptberuflichen pädagogischen Mitarbeiter der KVHS werden in Abstimmung mit der Verwaltung durch den Landrat eingesetzt.
- (2) Sie haben insbesondere folgende Aufgaben:
 - a. Vorschläge zur mittel- und langfristigen Planung des Weiterbildungsangebotes ihrer Fachbereiche einbringen,
 - b. Aufstellen der Arbeitspläne für ihre Fachbereiche,
 - c. Bedarfsanmeldung für den Haushaltsvoranschlag,
 - d. Vorschläge für die Ver- und Entpflichtung von Kursleitern und Referenten,
 - e. Entwicklung von didaktisch- methodischen Konzepten und Unterrichtsplänen in Zusammenarbeit mit den Kursleitern,
 - f. Vorschlags- und Konzeptentwicklung zur Zusammenarbeit mit anderen Kultur- und Bildungseinrichtungen, Vereinen und Interessengruppen,
 - g. Unterrichtserteilung.

§ 7 Kursleiter und Referenten

- (1) Die Kursleiter und Referenten üben ihre Tätigkeit an der KVHS im allgemeinen nebenamtlich bzw. nebenberuflich aus. Kursleiter erhalten jeweils für die Dauer eines Kurses, Referenten für bestimmte Veranstaltungen einen Lehrauftrag durch den Leiter der KVHS.
- (2) Den Kursleitern und Referenten wird die Freiheit der Lehre gewährt.
- (3) Die Kursleiter und Referenten erhalten Honorare nach den Bestimmungen der Honorarordnung der KVHS, die vom Landrat erlassen wird.

§ 8 Teilnehmer

- (1) An den Veranstaltungen der KVHS kann teilnehmen, wer mindestens 16 Jahre alt ist. Außerdem kann der Regionalstellenleiter oder eine sonst vom Leiter der KVHS beauftragte Person für einzelne Kurse ein höheres oder niedrigeres Mindestalter festsetzen.
- (3) Bei Sonderveranstaltungen kann die Zulassung von Teilnehmern vom Nachweis sachlich gebotener oder von der zuständigen Stelle geforderter Voraussetzungen abhängig gemacht werden.
- (3) Den Teilnehmern kann die Teilnahme an Veranstaltungen der KVHS auf Antrag kostenpflichtig bescheinigt werden.

§ 9 Teilnehmerentgelte

Für die Teilnahme an Veranstaltungen der KVHS wird in der Regel ein Entgelt erhoben. Das Nähere hierzu bestimmt die Benutzer- und Entgeltordnung der Kreisvolkshochschule Uckermark, die vom Kreistag erlassen wird.

§ 10 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Uckermark in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung der Kreisvolkshochschule Uckermark vom 29.06.1995 außer Kraft.
 Prenzlau, den 18.04.2001
gez. Dr. Benthin
Landrat

Prenzlau, den 03.05.2001
gez. Klatt
Vorsitzender des Kreistages

ZUSAMMENSTELLUNG NACH § 15 ABS. 1 EIGV FÜR DAS WIRTSCHAFTSJAHR 2001 DES DEPONIEBETRIEBES DES LANDKREISES UCKERMARK

Aufgrund des § 7 Nr. 3 des Eigenbetriebsverordnung in Verbindung mit § 95 Abs.3 der Gemeindeordnung hat der Kreistag durch Beschluß vom 29.11.2000 den Wirtschaftsplan für das Jahr 2001 festgestellt:

1	Es betragen		
1.1	im Erfolgsplan		
	die Erträge	DM	8.358.800,00
	die Aufwendungen	DM	8.102.300,00
	der Jahresgewinn	DM	256.500,00
	der Jahresverlust	DM	0,00
1.2	im Vermögensplan		
	die Einnahmen	DM	4.393.700,00
	die Ausgaben	DM	4.393.700,00
2	Es werden festgesetzt		
2.1	der Gesamtbetrag der Kredite auf	DM	0,00
2.2	der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen auf	DM	0,00

2.3 der Höchstbetrag der Kassenkredite auf DM 0,00

Prenzlau den 14.12.2000
gez. Klatt **gez. Dr. Benthin**
Vorsitzender des Kreistages **Landrat**

Bekanntmachungsanordnung

Der vorstehende Wirtschaftsplan des Deponiebetriebes des Landkreises Uckermark vom 14.12.2000 wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.
 Der Wirtschaftsplan des Deponiebetriebes liegt in der Kreisverwaltung Uckermark , Karl-Marx-Str. 1, 17291 Prenzlau, Zimmer Nr. 127 zu den üblichen Sprechzeiten zur Einsichtnahme aus.

Prenzlau, den 07.05.2001
gez. Dr. Benthin
Landrat

1. ÄNDERUNG DER RICHTLINIE ZUR FÖRDERUNG VON KUNST UND KULTUR IM LANDKREIS UCKERMARK

1.) Absatz 1.4 wird wie folgt geändert:

1.4 Umfang und Höhe der Förderung

Die Höhe der Förderung ist im Einzelfall abhängig vom Anspruch, Charakter und von der Wirkung des Projektes bzw. Kulturträgers, sowie von der Höhe des Gesamtzuschußbedarfes.

Maximal können 5.000 EURO (9.779,15 DM) als Zuschuß gewährt werden.

Der Antragsteller hat Eigenleistungen zu erbringen. Neben finanziellen Mitteln werden auch Arbeitsleistungen als solche anerkannt.

2.) Absatz 1.6 wird wie folgt geändert:

1.6. Bewilligungsverfahren

Die Bewilligung von Zuschüssen erfolgt auf der Grundlage des bestätigten Haushaltsplanes des laufenden Jahres.

Die Entscheidung über die Gewährung eines Zuschusses wird bis zur Höhe von 2.500 EURO (4.889,58 DM) im Kulturamt nach Abstimmung mit dem Dezernenten für Kultur getroffen. Anträge mit einer Zuschußsumme über 2.500 EURO (4.889,58 DM) werden dem Kultur-, Bildungs- und Sportausschuß zur Empfehlung vorgelegt.

Der Antragsteller erhält über die Höhe des Zuwendungsbetrages einen Bewilligungsbescheid. Das Risiko des vorzeitigen Maßnahmebeginns trägt der Antragstel-

ler.

Sollen von dieser Richtlinie abweichende Förderungen erfolgen, so muß der Kreistag auf Vorschlag des Kultur- und Bildungsausschusses über die Zuwendung beschließen.

3.) Absatz 2.3 wird wie folgt geändert:

2.3. Umfang und Höhe der Förderung

Der Zuschuß kann bis zu 100 % der Gesamtausgaben betragen. Die Mindestförderhöhe ist 2.500 EURO (4.889,58 DM). Maximal wird ein Zuschuß in Höhe von 10.000 EURO (19.558,30 DM) gewährt.

4.) Die erste Änderung der Richtlinie zur Förderung von Kunst und Kultur in der Uckermark wurde am 04.04.2001 durch den Kreistag des Landkreises Uckermark beschlossen und tritt ab dem 01.01.2002 in Kraft.

Prenzlau, den 18.04.2001

gez. Dr. Benthin
Landrat

Prenzlau, den 03.05.2001

gez. Klatt
Vorsitzender des Kreistages

ÜBERGANG EINES SITZES IM KREISTAG DES LANDKREISES UCKERMARK

Landkreis Uckermark
Der Kreiswahlleiter

Entsprechend § 81 Abs.1 der „Brandenburgischen Kommunalwahlverordnung (BbgKWahlV)“ mache ich bekannt:

Der Kreistagsabgeordnete Herr Karl-Heinz Schade (Fraktion der SPD) hat auf seinen Sitz verzichtet.

Die nach der Reihenfolge der Stimmenzahlen nächste Ersatzperson der SPD im Wahlkreis 4, Frau Anne-Kristin Faustmann (Retzow) hat fristgemäß die Annahme des Sitzes erklärt. Der Sitz geht somit auf Frau Anne-Kristin Faustmann über.

Prenzlau, den 29. März 2001

gez. Streich

EINSICHTNAHME IN DEN BETEILIGUNGSBERICHT 1999

Der Bericht des Landkreises Uckermark über seine Beteiligungen an Unternehmen in der Rechtsform des privaten Rechts, Stand 31.12.1999, liegt ab sofort in der Kreisverwaltung Uckermark, Karl-Marx-Straße 1., 17291 Prenzlau, Bürgerberatung, Zimmer 127 zu den

üblichen Sprechzeiten zur Einsichtnahme bereit. Die Einsichtnahme in diesem Bericht ist jedermann gestattet.

gez. Förster
Amtsleiter Kämmerei

**ENTGELTORDNUNG FÜR DIE NUTZUNG VON SPORTSTÄTTEN IN TRÄGERSCHAFT
DES LANDKREISES UCKERMARK (NEUFASSUNG)**

Der Kreistag hat auf seiner Sitzung am 04.04.2001 auf der Grundlage der §§ 13, 29 Abs. 2 Nr. 14 der Landkreisordnung für das Land Brandenburg (Landkreisordnung - LKrO) vom 15.10.1993 (GVBl. I S. 433) in der zur Zeit geltenden Fassung folgende Entgeltordnung beschlossen:

Höhe der Entgelte in Abhängigkeit vom Nutzer und dem Nutzungszweck

Die Entgelte betragen pro Unterrichtsstunde (UStd.- 45 Minuten)	Sporthalle/Sporthallenteil bis 450m ²		Freisportanlagen
	Wochenende	Mo.-Fr.	
a) für den Schulsport bei Nutzung durch andere Schulträger	15,00 EURO	15,00 EURO	2,50 EURO
b) für gemeinnützige Sportträger im Bereich des Kinder-, Jugend- sowie des Behindertensportes (vgl. Richtlinie über die Vergabe von Zuwendungen zur Förderung des Sports durch den Landkreis Uckermark)			
bis 3 Std.	kostenlos	kostenlos	kostenlos
weitere:			
2 Std.	13,00 EURO		
4 Std.	26,00 EURO		
8 Std.	38,00 EURO		
10 Std.	50,00 EURO		
c) für gemeinnützige Sportträger im Bereich des Erwachsenensportes	8,00 EURO	8,00 EURO	kostenlos
d) für nicht vereinsgebundene Jugendliche	5,00 EURO	5,00 EURO	kostenlos
e) für nicht vereinsgebundene Erwachsene sowie sonstige Nutzer	15,00 EURO	15,00 EURO	5,00 EURO
f) Nutzung ausschließlich von Umkleieräumen			
- Kinder u. Jugendl.:	kostenlos		
- Erwachsen u. Sonst.:		2,50 EURO/Ustd./Raum	
g) Nutzung Fitneßraum			
- gemeinnützige Sportvereine	10,00 EURO/ Ustd.		
- Sonstige	15,00 EURO/ Ustd.		
h) Nutzung einer gesamten Mehrzweckhalle/Sporthalle über 450 m ² Hallenfläche:			
- für gemeinnützige Sportträger im Bereich des Kinder-, Jugend- sowie Behindertensportes (vgl. Richtlinie)			
bis 3 Std./Tag		kostenlos	
weitere 2 Std./Tag		26,00 EURO	
weitere 4 Std./Tag		50,00 EURO	
weitere 8 Std./Tag		77,00 EURO	
über 10 Std./Tag		102,00 EURO	
- gemeinnützige Sportvereine, die ihren Sitz im Landkreis Uckermark haben			
bis 2 Zeitstd./Tag		50,00 EURO	
bis 4 Zeitstd./Tag		102,00 EURO	
bis 8 Zeitstd./Tag		153,00 EURO	
bis 10 Zeitstd./Tag		205,00 EURO	
über 10 Zeitstd./Tag		256,00 EURO	

- gemeinnützige Vereine/Träger, die ihren Sitz im Landkreis Uckermark haben	bis 4 Zeitstd./Tag	205,00 EURO
	bis 8 Zeitstd./Tag	250,00 EURO
	bis 10 Zeitstd./Tag	307,00 EURO
	bis 12 Zeitstd./Tag	409,00 EURO
	über 12 Zeitstd./Tag	460,00 EURO
- gemeinnützige Vereine/Träger, die ihren Sitz nicht im Landkreis Uckermark haben	bis 4 Zeitstd./Tag	250,00 EURO
	bis 8 Zeitstd./Tag	358,00 EURO
	bis 10 Zeitstd./Tag	460,00 EURO
	bis 12 Zeitstd./Tag	562,00 EURO
	über 12 Zeitstd./Tag	665,00 EURO
- Veranstaltungen der Gemeinden des Landkreises Uckermark, die sich finanziell an der Errichtung der Sportstätte beteiligt haben		250,00 EURO/Tag
- Profisport, kommerzielle - u. sonstige Nutzer		1.380,00 EURO/ Tag
		138,00 EURO/ Zeitstd.
i) bei Veranstaltungen mit gastronomischem Angebot zusätzlich		15,00 EURO/Zeitstd.
k) Bereitstellung der Tanzfläche 14 m x 16 m		
- gemeinnützige Träger und Vereine		358,00 EURO/Veranst.
- kommerzielle und sonstige Nutzer		562,00 EURO/Veranst.

Angefangene Zeitstunden werden voll berechnet.

Die Entgeltordnung tritt am 01.01.2002 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Entgeltordnung vom 29.09.2000 außer Kraft.

Prenzlau, den 20.04.2001

gez. Dr. Benthin
Landrat

Prenzlau, den 03.05.2001

gez. Klatt
Vorsitzender des Kreistages

RICHTLINIE FÜR DIE VERGABE VON ZUWENDUNGEN ZUR FÖRDERUNG DES SPORTS DURCH DEN LANDKREIS UCKERMARK (RFSP) (NEUFASSUNG)

Der Kreistag hat auf seiner Sitzung am 04.04.2001 auf der Grundlage des § 29 Abs. 1 Nr. 1 der Landkreisordnung für das Land Brandenburg (Landkreisordnung - LKrO) vom 15.10.1993 (GVBl. I S. 433) in der zur Zeit geltenden Fassung folgende Richtlinie beschlossen:

1. Grundsätze und Voraussetzungen

1.1. Der Landkreis Uckermark gewährt auf der Grundlage der §§ 2 und 22 der Landkreisordnung für das Land Brandenburg, der §§ 1, 2 und 7 (Satz 1) des Sportförderungsgesetzes des Landes Brandenburg, seiner Richtlinie Zuwendung zur Förderung des Sports im Rahmen der im Haushaltsplan ausgewiesenen Mittel.

1.2. Ein Rechtsanspruch des Antragstellers auf die Gewährung von Fördermitteln besteht nicht.

1.3. Antragsberechtigt sind alle gemeinnützigen Sportträger, die ihren Sitz im Landkreis Uckermark haben.

1.4. Voraussetzungen für die Bewilligung von Zuschüssen sind:

- der Nachweis der Registrierung beim Kreisgericht/ Amtsgericht,
- der Nachweis der gemeinnützigen Tätigkeit für die Förderung des Sports,
- die Kopie des Bestandserhebungsbogens zum 31.12. des Vorjahres beim Kreissportbund o. a. Nachweise des Mitgliederbestandes per 31.12. des Vorjahres,
- die erfolgte regelgerechte Abrechnung aller vom Landkreis Uckermark erhaltenen Fördermittel des Vorjahres,
- die angemessene Eigenleistung im Verhältnis von eigener Finanzkraft zur beantragten Fördersumme,

- die Inanspruchnahme möglicher Förderung durch Mittel des Landessportbundes und anderer Finanzierungsquellen,
- Vorlage der Vereinssatzung.

1.5. Die Entscheidung über die Gewährung eines Zuschusses bis 512,- EUR trifft das zuständige Fachamt, darüber hinaus ist die Zustimmung des Ausschusses für Kultur, Bildung und Sport erforderlich. In begründeten Fällen bleibt es der bewilligenden Behörde vorbehalten - abweichend von der Richtlinie - Fördermittel zu gewähren. In solchen Fällen ist in Abhängigkeit von der Zuschußhöhe analog zu verfahren.

1.6. Die Bewilligung wird widerrufen bzw. gewährte Fördermittel sind in voller Höhe zurückzuführen, wenn:

- die Zuwendung nicht zweckentsprechend verwendet wurde,
- der Verwendungsnachweis nicht regelgerecht vorgelegt wird,
- der Freistellungsbescheid durch das Finanzamt nicht erfolgte,
- der Status der Gemeinnützigkeit aufgehoben wurde,
- der lt. Finanzierungsplan ausgewiesenen Eigenanteil nicht erbracht wurde.

1.6.1. Wird ein Zuwendungsbescheid entsprechend der vorgenannten Bestimmungen zurückgenommen, widerrufen oder unwirksam, so ist die Zuwendung zu erstatten.

1.6.2. Der Erstattungsanspruch ist mit der Entstehung fällig und von diesem Zeitpunkt an mit 6 von Hundert für das Jahr zu verzinsen.

2. Antragsverfahren

2.1. Anträge sind unter Verwendung der zu den Richtlinien gehörenden Formblätter (Antrag, Mittelanforderung/Erklärung, Verwendungsnachweis) zu stellen.

2.2. Anträge sind grundsätzlich bis spätestens 31.12. für das Folgejahr zu stellen.

2.3. Anträge für besondere Maßnahmen und Projekte entsprechend den Richtlinien sind spätestens 8 Wochen vor Beginn der Maßnahme zu stellen.

2.4. Für bewilligte Fördermittel erfolgt der Zuwendungsbescheid. Die Überweisung der Fördermittel erfolgt nur nach Mittelanforderung auf das Konto des gemeinnützigen Trägers.

2.5. Mit Erhalt der Fördermittel räumt der Empfänger dem Absender ein Prüfrecht ein. Die diesbezüglichen Unterlagen sind bis zum erfolgten Freistellungsbescheid des Finanzamtes aufzubewahren.

3. Verwendungsnachweis

3.1. Der Verwendungsnachweis der Fördermittel ist entsprechend den Vorgaben des Bewilligungsbescheides vorzunehmen (s. Anlage).

3.2. Der gesamte Nachweis ist mit Originalbelegen zu erbringen. Die Belege werden mindestens bis zum erfolgten Freistellungsbescheid durch das Finanzamt aufbewahrt.

3.3. Bei Mischfinanzierungen, sofern der Förderanteil des Landkreises der geringere ist, sind Kopien zulässig.

4. Förderzwecke

4.1. Die Arbeit mit Kindern und Jugendlichen bis 18 Jahren wird besonders unterstützt, dabei ist der Nachweis eines regelmäßigen Übungsbetriebes und tätiger Übungsleiter (Vorlage eines gültigen Übungsleiter-Vertrages) zu erbringen. Von der zur Verfügung gestellten Fördersumme sind mindestens 25 % als Zuschuß für das Übungsleiterhonorar zu verwenden.

4.2. Entwicklung, Stabilisierung und Aufbau v. Wettkampfsystemen im Landkreis.

4.3. Teilnahme an Wettkämpfen außerhalb der Uckermark.

4.4. Landkreisübergreifend ausgeschriebene Wettkämpfe in der Uckermark.

Davon können bezuschußt werden:

- Kampf- und Schiedsrichterkosten
- Mieten und Leihgebühren
- Sportmaterialien
- Urkunden und Medaillen
- Transportkosten

Nicht gefördert werden Verpflegung, Unterkunft, Siegpriämien und Präsente.

4.5. Aus- und Fortbildung

Für Maßnahmen in der Uckermark, die der Qualifizierung von Übungsleitern und Organisatoren in den Sportvereinen und der Qualifizierung der Mitglieder der ehrenamtlichen Vorstände dienen, kann ein Zuschuß gewährt werden:

- Honorare für Referenten mit entsprechendem Qualifikationsnachweis
- Ausleihgebühren
- Mieten

4.6. Behindertensport

Entwicklung des Behindertensports in der Uckermark als Rehabilitationssport für die verschiedenen Behinderungsarten.

4.7. Kostenlose Nutzung der in kreislicher Trägerschaft befindlichen Sportstätten durch die gemeinnützigen Sportträger für den Kinder-, Jugend- und Behindertensport entsprechend der Satzung vom 14.12.1994.

4.8. Entsprechend der aktuellen Mitgliederstatistik per 31.12. des vergangenen Jahres erhält jeder im Kreissportbund organisierte Sportverein im Landkreis einen Zuschuß zur eigenen Verwendung von 1,80 EUR/ Mitglied/ Jahr. Als Mindestbetrag (Bagatellgrenze) und somit unabhängig von der Mitgliederanzahl werden 25,60 EUR/ Verein/ Jahr gezahlt.

4.9. Zuschuß f.

a) Sportgeräte/-materialien u.

b) investive Maßnahmen/Projekte.

Dabei sollen insbesondere die Belange von Kindern und Jugendlichen, älteren Mitbürgern und Menschen mit Behinderungen berücksichtigt werden.

a) Ausrüstungsgegenstände und Sportgeräte können von bis zu 50 %, max. jedoch 512,- EUR/ Stck./ Jahr bezuschußt werden. Ab einem Wert von 205,- EUR sind diese durch den Antragsteller zu inventarisieren und in einem entsprechenden Verzeichnis zu führen. Nicht gefördert werden Sportkleidung, -schuhe und per-

sönliche Ausrüstungsgegenstände.

b) Für investive Maßnahmen kann ein Zuschuß von bis zu 25 %, max. jedoch 2.556,-- EUR/ Maßnahme/ Jahr für Materialkosten gewährt werden. Die Sportstätte muß Eigentum des Vereins sein bzw. ein Pachtvertrag für mindestens 10 Jahre vorliegen. Im letzten Fall muß auch eine Vereinbarung zwischen Eigentümer und Pächter getroffen sein, wie mit noch vorhandenem Restvermögen/-wert im Falle der Nichtverlängerung des Pachtvertrages zu verfahren ist.

5. Inkrafttreten

Die Neufassung der Richtlinie tritt am 01.01.2002 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Richtlinie vom 18.09.1997 außer Kraft.

Prenzlau, den 18.04.2001

gez. Dr. Benthin
Landrat

Prenzlau, den 03.05.2001

Klatt
Vorsitzender des Kreistages

2. SATZUNG ZUR ÄNDERUNG DER SATZUNG FÜR DIE SCHÜLERBEFÖRDERUNG IM LANDKREIS UCKERMARK (2. ÄNDERUNGSSATZUNG DER SCHÜLERBEFÖRDERUNGSSATZUNG)

Der Kreistag des Landkreises Uckermark hat aufgrund der §§ 5 und 29, Abs. 2, Nr. 9, Landkreisordnung (LKrO) vom 15.10.1993 (GVBl. I S. 433) in der jeweils geltenden Fassung i. V. m. § 112 des Gesetzes über die Schulen im Land Brandenburg (BbgSchulG) vom 12.04.1996 (GVBl. I S. 102) in der jeweils geltenden Fassung am 04.04.2001 die 2. Änderungssatzung der Schülerbeförderungssatzung beschlossen.

Die Satzung für die Schülerbeförderung im Landkreis Uckermark vom 26.03.1998 (Amtsblatt des LK UM Nr. 1/98 vom 24.04.1998) zuletzt geändert durch die 1. Änderungssatzung der Schülerbeförderungssatzung vom 01.12.1999 (Amtsblatt für den Landkreis Uckermark Nr. 10/99 vom 20.12.2000) wird wie folgt geändert:

Artikel 1

1) § 5 Abs. 5 wird wie folgt gefaßt:

Bei Benutzung eines eigenen KFZ kann abweichend von den Abs. 1 bis 4 im Einzelfall auf begründeten Antrag eine Erstattung der Kosten für ein Zweirad: mit 0,08 EUR/km bzw. für einen PKW: mit 0,13 EUR/km zzgl. 0,01 EUR/km für weitere mitgenommene Schüler erfolgen.

2) § 8 wird wie folgt gefaßt:

(1) Eigenanteil von Schülerinnen und Schülern mit einer Ausbildungs- oder Arbeitsvergütung
Schülerinnen und Schüler der Oberstufenzentren, die eine Ausbildungs- oder Arbeitsvergütung erhalten, zahlen einen monatlichen Eigenanteil in Höhe von 51 EUR zu den Kosten der Schülerbeförderung.

(2) Der Eigenanteil gem. Abs. 1 wird auf Antrag in Abhängigkeit von der Höhe der Ausbildungs- oder Arbeitsvergütung ermäßigt in folgender Staffelung:

Höhe der Ausbildungs- oder Arbeitsvergütung (Brutto)	Eigenanteil/ Monat
über 410 EUR/ Monat	51 EUR
über 335 bis 410 EUR/ Monat	41 EUR
über 255 bis 335 EUR/ Monat	36 EUR
bis 255 EUR/ Monat	26 EUR

Die Höhe der Ausbildungs- o. Arbeitsvergütung ist vom Antragsteller nachzuweisen.

Prenzlau, den 18.04.2001

gez. Dr. Benthin
Landrat

Prenzlau, den 03.05.2001

gez. Klatt
Vorsitzender des Kreistages

Artikel 2 Inkrafttreten

Die 2. Satzung zur Änderung der Satzung für die Schülerbeförderung im Landkreis Uckermark tritt am 01.01.2002 in Kraft.

1. SATZUNG ZUR ÄNDERUNG DER SATZUNG ÜBER DIE ERHEBUNG ALLGEMEINER VERWALTUNGSGEBÜHREN DES LANDKREISES UCKERMARK

Auf Grund

- des § 5 Abs.1 der Landkreisordnung für das Land Brandenburg (Landkreisordnung- LKrO) vom 15.Oktober 1993 (GVBl.I S.433), geändert durch Gesetz vom 14.Februar 1994 (GVBl.I S.34),
- in Verbindung mit den §§ 2, 4 und 5 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15.Juni 1999

(GVBl.I S.231)

hat der Kreistag des Landkreises Uckermark in seiner Sitzung am 04.04.2001 folgende Satzung beschlossen: Die Satzung über die Erhebung allgemeiner Verwaltungsgebühren des Landkreises Uckermark, beschlossen vom Kreistag am 26.Januar 2000, bekanntgemacht im Amtsblatt des Landkreises Uckermark Nr.2/2000 vom 28.2.2000, wird wie folgt geändert:

Artikel 1

In der Anlage(Gebührentarif) erhält die Nummer 3.1 folgende Fassung:

3.1	Benutzung von Archivmaterial:	
3.1.1	für wissenschaftliche, heimatkundliche, familiengeschichtliche, publizistische und Bildungszwecke:	
	je angefangener Tag	3,00 Euro (5,87 DM)
	für eine Woche	8,00 Euro (15,65 DM)
	für einen Monat	20,00 Euro (39,12 DM)
	für ein halbes Jahr	50,00 Euro (97,79 DM)
3.1.2	zu sonstigen Zwecken:	
	je angefangener Tag	15,00 Euro (29,34 DM)

Artikel 2

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Uckermark in Kraft.

Prenzlau, den 18.04.2001

gez. Dr. Benthin
Landrat

Prenzlau, den 03.05.2001

gez. Klatt
Vorsitzender des Kreistages

SATZUNG ÜBER DIE SCHULSPEISUNG FÜR SCHÜLERINNEN UND SCHÜLER AN SCHULEN IN TRÄGERSCHAFT DES LANDKREISES UCKERMARK (NEUFASSUNG)

Der Kreistag des Landkreises Uckermark hat auf der Grundlage des § 113 des Gesetzes über die Schulen im Land Brandenburg (Brandenburgisches Schulgesetz -BbgSchulG) vom 12.04.1996 in der zur Zeit geltenden Fassung i. V. m. §§ 5 und 29 Abs. 2 Nr. 9 der Landkreisordnung für das Land Brandenburg (Landkreisordnung - LkrO) vom 15.10.1993 (GVBl I S. 433) in der zur Zeit geltenden Fassung am 04.04.2001 folgende Neufassung der Satzung über die Schulspeisung für Schülerinnen und Schüler an Schulen in Trägerschaft des Landkreises Uckermark beschlossen:

§ 1

Geltungsbereich des Satzung

Die Satzung gilt für Schulen und Einrichtungen in Trägerschaft des Landkreises Uckermark.

§ 2

Umfang und Durchführung der Schulspeisung

- (1) Für Schülerinnen und Schüler an allgemeinbildenden Schulen bis zur Jahrgangsstufe 10 und an Ganztagschulen soll an Schultagen, außer an Sonnabenden, eine warme Hauptmahlzeit bereitgestellt werden, wenn ein bedarfsgerechtes Angebot wirtschaftlich vertretbar und gewünscht ist. Zusätzlich zur Hauptmahlzeit kann eine Essenversorgung kostendeckend bei vertretbarem Aufwand angeboten werden.
- (2) Für Schülerinnen und Schüler der anderen Bildungsgänge kann eine Essenversorgung zur Hauptmahlzeit und außerhalb der Hauptmahlzeit angeboten werden, ein solches Angebot soll wirtschaftlich vertretbar und kostendeckend sein.
- (3) Die Versorgung mit Essen und Trinkmilch erfolgt durch vom Träger der Schulen und Einrichtungen, dem

Landkreis Uckermark, beauftragte Firmen und Lieferanten, wobei durch Zubereitung der Speisen in der Schule, Lieferungen von Speisen zur Portionierung und Ausgabe an der Schule, Lieferung bereits portionierter Speisen an den Schüler die Schülerspeisung erfolgen kann.

(4) Ein Anspruch auf Schulspeisung besteht nicht, wenn ein bedarfsgerechtes Angebot nicht wirtschaftlich vertretbar bereitgestellt werden kann. Die Wirtschaftlichkeit ist ab Kosten von über 2,80 EUR/ Portion nicht mehr gegeben.

§ 3

Kosten der Schulspeisung unter Beachtung der Elternbeteiligung

(1) Die Kosten der Schulspeisung sind von den Sorgeberechtigten der Schülerinnen und Schüler zu tragen.

(2) Für Schülerinnen und Schüler der allgemeinbildenden Schulen bis zur Jahrgangsstufe 10 und an Ganztagschulen haben die Sorgeberechtigten für die warme Hauptmahlzeit einen Eigenanteil in Höhe von 1,80 EUR/ Portion in der Primarstufe und 2,10 EUR/ Portion in der Sekundarstufe I der häuslichen Ersparnis zu tragen.

Ist der kostendeckende Preis pro ausgegebener Portion niedriger, so ist maximal dieser Preis von den Sorgeberechtigten der Schülerinnen und Schüler zu zahlen.

(3) Kosten der Trinkmilchversorgung übernehmen die Sorgeberechtigten vollständig.

(4) In begründeten Härtefällen besteht als Ausnahme die Möglichkeit, eine Ermäßigung des Elternanteils/ Portion/ Tag auf Antrag zu gewähren.

(5) Eine Ermäßigung bei den sonstigen Verpflegungskosten wird nicht gewährt.

§ 4

Erhebung des Elternbeitrages

(1) Der Elternbeitrag ist spätestens bis Donnerstag der laufenden Schulwoche für die folgende Schulwoche gegenüber der Schule oder der beauftragten Firmen bzw. Lieferanten zu entrichten.

(2) Für entschuldigte Fehltage werden keine Elternbeiträge erhoben, wenn das entschuldigte Fehlen der Schule rechtzeitig angemeldet wurde, wobei näheres unter Beachtung der gegebenen Bedingungen der Schulträger mit dem Essenanbieter im Einvernehmen mit der Schulleitung regelt.

§ 5

Inkrafttreten

Die Neufassung der Satzung tritt am 01.01.2002 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Schulspeisung für Schülerinnen und Schüler an Schulen in Trägerschaft des Landkreises Uckermark vom 30.12.1996, zuletzt geändert durch die 2. Satzung zur Änderung der Satzung über die Schulspeisung für Schülerinnen und Schüler an Schulen in Trägerschaft des Landkreises Uckermark vom 04.04.2000 außer Kraft.

Prenzlau, den 18.04.2001

gez. Dr. Benthin
Landrat

Prenzlau, den 03.05.2001

gez. Klatt
Vorsitzender des Kreistages

GENEHMIGUNG DER ÖFFENTLICH-RECHTLICHEN VEREINBARUNG ÜBER DAS VORHALTEN EINER GRUNDSCHULE ZWISCHEN DER STADT SCHWEDT/ODER UND DER GEMEINDE ZÜTZEN

Bekanntmachungsanordnung

Gemäß § 24 Abs. 3 Satz 1 i. V. m. § 27 Abs. 4 Satz 2 Nr. 2 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit im Land Brandenburg - GKG - in der Fassung der Bekanntmachung vom 28.05.1999 (GVBl. I S. 194) wird die Bekanntmachung der am 08.08.2000 zwischen der Stadt Schwedt/Oder und der Gemeinde Zützen auf der Grundlage von § 23 Abs. 2 Satz 2 GKG abgeschlossenen öffentlich-rechtlichen Vereinbarung über das Vorhalten einer Grundschule angeordnet.

Prenzlau, den 07.05.2001

gez. Dr. Benthin

Öffentlich-rechtliche Vereinbarung über das Vorhalten einer Grundschule zwischen der Stadt Schwedt/Oder und der Gemeinde Zützen

Bekanntmachung des Landrates des Landkreises

Uckermark als allgemeine untere Landesbehörde
Az: 33 58 11/00
vom 07.05.2001

I.

Gemäß § 24 Abs. 2 Satz 1 i. V. m. § 27 Abs. 4 Satz 2 Nr. 2 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit im Land Brandenburg - GKG- in der Fassung der Bekanntmachung vom 28.05.1999 (GVBl. I S. 194) genehmigt der Landrat des Landkreises Uckermark als allgemeine untere Landesbehörde die am 08.08.2000 zwischen der Stadt Schwedt/Oder und der Gemeinde Zützen auf der Grundlage von § 23 Abs. 2 Satz 2 GKG abgeschlossene öffentlich-rechtliche Vereinbarung über das Vorhalten einer Grundschule.

Prenzlau, den 07.05.2001

gez. Dr. Benthin

II. Öffentlich-rechtliche Vereinbarung

Auf Grund der §§ 1 und 23 - 26 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Mai 1999 (GVBl. I S. 194) i. V. mit dem § 106 des Brandenburgischen Schulgesetzes vom 12. April 1996 (GVBl. I S. 102), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21. Dezember 1998 (GVBl. I S. 303), haben die nachfolgend genannten Gemeinden folgende öffentlich-rechtliche Vereinbarung geschlossen:

Öffentlich-rechtliche Vereinbarung über das Vorhalten einer Grundschule zwischen der Gemeinde Zützen, vertreten durch das Amt Oder-Welse, dieses vertreten durch den Amtsdirektor, Herrn Detlef Krause und den ehrenamtlichen Bürgermeister, Herrn Gerd Möhwald und der Stadt Schwedt/Oder, vertreten durch den Bürgermeister, Herrn Peter Schauer

§ 1 Schulträgerschaft

Die Gemeinde Zützen trägt für den eigenen Wirkungskreis keine Grundschule.
Diese Aufgabe wird für die in Abs. 1 genannte Gemeinde von der Stadt Schwedt/Oder übernommen.

§ 2 Schulbezirk

Der Schulträger einer Grundschule bestimmt durch Satzung den Schulbezirk, für den die Grundschule örtlich zuständige Schule ist.
Die Gemeinde Zützen ermächtigt die Stadt Schwedt/Oder, die Schulbezirke für ihr Hoheitsgebiet festzusetzen.

§ 3 Schulkostenbeitrag

Die Gemeinde Zützen leistet an die Stadt Schwedt/Oder einen Schulkostenbeitrag.
Die Höhe des Schulkostenbeitrages bemißt sich nach der Vorschrift des § 116 Abs. 2 Satz 1 und 2 Brandenburgischen Schulgesetzes.
Zur Anwendung kommen nur die tatsächlich angefallenen Kosten.
Die Beitragserhebung erfolgt halbjährlich rückwirkend auf der Grundlage einer detaillierten Kostenaufstellung, die der Rechnungslegung beizufügen ist.

§ 4 Änderung/Ergänzungen

Änderungen und Ergänzungen der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung können nur im Einvernehmen der Beteiligten erfolgen und bedürfen der Schriftform.
Änderungen und Ergänzungen stehen unter dem Vorbehalt der kommunalaufsichtlichen Genehmigung.

§ 5 Kündigung

Die öffentlich-rechtliche Vereinbarung wird auf unbefristete Zeit geschlossen. Sie ist mit einer Kündigungsfrist von einem Jahr zum 31. Juli eines Kalenderjahres von den Vereinbarungspartnern kündbar.
Die Kündigung muß schriftlich erfolgen und bedarf der vorherigen kommunalaufsichtlichen Genehmigung.

§ 6 Bekanntmachung

Der Landkreis Uckermark macht die öffentlich-rechtliche Vereinbarung und ihre kommunalaufsichtliche Genehmigung in seinem Veröffentlichungsblatt bekannt.
Die Vereinbarungspartner machen den Hinweis auf die Bekanntmachung der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung durch den Landkreis Uckermark ihrerseits ortsüblich bekannt.

§ 7 In-Kraft-Treten

Die öffentlich-rechtliche Vereinbarung tritt am Tag nach der Veröffentlichung in Kraft.

Schwedt/Oder, den 08.08.2000
Stadt Schwedt/Oder
gez. Schauer
Bürgermeister

gez. Haase
Vorsitzender der Stadtverordnetenversammlung

Pinnow, den 02.08.2000
Amt Oder-Welse
gez. Krause
Amtsdirektor

Zützen, den 29.06.2000
Gemeinde Zützen
gez. Möhwald
ehrenamtlicher Bürgermeister

**GENEHMIGUNG DER ÖFFENTLICH-RECHTLICHEN VEREINBARUNG
 ÜBER DAS VORHALTEN EINER GRUNDSCHULE ZWISCHEN
 DER STADT SCHWEDT/ODER UND DER GEMEINDE CRIEWEN**
Bekanntmachungsanordnung

Gemäß § 24 Abs. 3 Satz 1 i. V. m. § 27 Abs. 4 Satz 2 Nr. 2 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit im Land Brandenburg - GKG - in der Fassung der Bekanntmachung vom 28.05.1999 (GVBl. I S. 194) wird die Bekanntmachung der am 08.08.2000 zwischen der Stadt Schwedt/Oder und der Gemeinde Criewen auf der Grundlage von § 23 Abs. 2 Satz 2 GKG abgeschlossenen öffentlich-rechtlichen Vereinbarung über das Vorhalten einer Grundschule angeordnet.

Prenzlau, den 07.05.2001

gez. Dr. Benthin

Öffentlich-rechtliche Vereinbarung über das Vorhalten einer Grundschule zwischen der Stadt Schwedt/Oder und der Gemeinde Criewen

Bekanntmachung des Landrates des Landkreises Uckermark als allgemeine untere Landesbehörde

Az: 33 58 11/00
vom 07.05.2001

I.

Gemäß § 24 Abs. 2 Satz 1 i. V. m. § 27 Abs. 4 Satz 2 Nr. 2 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit im Land Brandenburg - GKG- in der Fassung der Bekanntmachung vom 28.05.1999 (GVBl. I S. 194) genehmigt der Landrat des Landkreises Uckermark als allgemeine untere Landesbehörde die am 08.08.2000 zwischen der Stadt Schwedt/Oder und der Gemeinde Criewen auf der Grundlage von § 23 Abs. 2 Satz 2 GKG abgeschlossene öffentlich-rechtliche Vereinbarung über das Vorhalten einer Grundschule.

Prenzlau, den 07.05.2001

gez. Dr. Benthin

II.
Öffentlich-rechtliche Vereinbarung

Auf Grund der §§ 1 und 23 - 26 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Mai 1999 (GVBl. I S. 194) i. V. mit dem § 106 des Brandenburgischen Schulgesetzes vom 12. April 1996 (GVBl. I S. 102), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21. Dezember 1998 (GVBl. I S. 303), haben die nachfolgend genannten Gemeinden folgende öffentlich-rechtliche Vereinbarung geschlossen:
 Öffentlich-rechtliche Vereinbarung über das Vorhalten einer Grundschule zwischen der Gemeinde Criewen

vertreten durch das Amt Oder-Welse, dieses vertreten durch den Amtsdirektor, Herrn Detlef Krause und den ehrenamtlichen Bürgermeister, Herrn Michael Nadjie und der Stadt Schwedt/Oder, vertreten durch den Bürgermeister, Herrn Peter Schauer

**§ 1
Schulträgerschaft**

Die Gemeinde Criewen trägt für den eigenen Wirkungskreis keine Grundschule.

Diese Aufgabe wird für die in Abs. 1 genannte Gemeinde von der Stadt Schwedt/Oder übernommen.

**§ 2
Schulbezirk**

Der Schulträger einer Grundschule bestimmt durch Satzung den Schulbezirk, für den die Grundschule örtlich zuständige Schule ist.

Die Gemeinde Criewen ermächtigt die Stadt Schwedt/Oder, die Schulbezirke für ihr Hoheitsgebiet festzusetzen.

**§ 3
Schulkostenbeitrag**

Die Gemeinde Criewen leistet an die Stadt Schwedt/Oder einen Schulkostenbeitrag.

Die Höhe des Schulkostenbeitrages bemisst sich nach der Vorschrift des § 116 Abs. 2 Satz 1 und 2 Brandenburgischen Schulgesetzes.

Zur Anwendung kommen nur die tatsächlich angefallenen Kosten.

Die Beitragserhebung erfolgt halbjährlich rückwirkend auf der Grundlage einer detaillierten Kostenaufstellung, die der Rechnungslegung beizufügen ist.

**§ 4
Änderung/Ergänzungen**

Änderungen und Ergänzungen der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung können nur im Einvernehmen der Beteiligten erfolgen und bedürfen der Schriftform.

Änderungen und Ergänzungen stehen unter dem Vorbehalt der kommunalaufsichtlichen Genehmigung.

**§ 5
Kündigung**

Die öffentlich-rechtliche Vereinbarung wird auf unbefristete Zeit geschlossen. Sie ist mit einer Kündigungsfrist von einem Jahr zum 31. Juli eines Kalenderjahres von

den Vereinbarungspartnern kündbar.
Die Kündigung muß schriftlich erfolgen und bedarf der vorherigen kommunal-aufsichtlichen Genehmigung.

§ 6 Bekanntmachung

Der Landkreis Uckermark macht die öffentlich-rechtliche Vereinbarung und ihre kommunalaufsichtliche Genehmigung in seinem Veröffentlichungsblatt bekannt. Die Vereinbarungspartner machen den Hinweis auf die Bekanntmachung der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung durch den Landkreis Uckermark ihrerseits ortsüblich bekannt.

§ 7 In-Kraft-Treten

Die öffentlich-rechtliche Vereinbarung tritt am Tag nach der Veröffentlichung in Kraft.

Schwedt/Oder, den 08.08.2000
Stadt Schwedt/Oder
gez. Schauer
Bürgermeister

gez. Haase
Vorsitzender der Stadtverordnetenversammlung

Pinnow, den 02.08.2000
Amt Oder-Welse
gez. Krause
Amtsleiter

Criewen, den 05.07.2000
Gemeinde Criewen
gez. Nadje
ehrenamtlicher Bürgermeister

GENEHMIGUNG EINER ÖFFENTLICH-RECHTLICHEN VEREINBARUNG ÜBER DAS VORHALTEN EINER GRUNDSCHULE ZWISCHEN DER STADT SCHWEDT/ODER UND DER GEMEINDE BERKHOLZ-MEYENBURG

Bekanntmachungsanordnung

Gemäß § 24 Abs. 3 Satz 1 i. V. m. § 27 Abs. 4 Satz 2 Nr. 2 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit im Land Brandenburg - GKG - in der Fassung der Bekanntmachung vom 28.05.1999 (GVBl. I S. 194) wird die Bekanntmachung der am 08.08.2000 zwischen der Stadt Schwedt/Oder und der Gemeinde Berkholz-Meyenburg auf der Grundlage von § 23 Abs. 2 Satz 2 GKG abgeschlossenen öffentlich-rechtlichen Vereinbarung über das Vorhalten einer Grundschule angeordnet.

Prenzlau, den 07.05.2001
gez. Dr. Benthin

Öffentlich-rechtliche Vereinbarung über das Vorhalten einer Grundschule zwischen der Stadt Schwedt/Oder und der Gemeinde Berkholz-Meyenburg

Bekanntmachung des Landrates des Landkreises Uckermark als allgemeine untere Landesbehörde

Az: 33 58 11/00
vom 07.05.2001

I.

Gemäß § 24 Abs. 2 Satz 1 i. V. m. § 27 Abs. 4 Satz 2 Nr. 2 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit im Land Brandenburg - GKG- in der Fassung der Bekanntmachung vom 28.05.1999 (GVBl. I S. 194) ge-

nehmigt der Landrat des Landkreises Uckermark als allgemeine untere Landesbehörde die am 08.08.2000 zwischen der Stadt Schwedt/Oder und der Gemeinde Berkholz-Meyenburg auf der Grundlage von § 23 Abs. 2 Satz 2 GKG abgeschlossene öffentlich-rechtliche Vereinbarung über das Vorhalten einer Grundschule.

Prenzlau, den 07.05.2001
gez. Dr. Benthin

II. Öffentlich-rechtliche Vereinbarung

Auf Grund der §§ 1 und 23 - 26 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Mai 1999 (GVBl. I S. 194) i. V. mit dem § 106 des Brandenburgischen Schulgesetzes vom 12. April 1996 (GVBl. I S. 102), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21. Dezember 1998 (GVBl. I S. 303), haben die nachfolgend genannten Gemeinden folgende öffentlich-rechtliche Vereinbarung geschlossen:

Öffentlich-rechtliche Vereinbarung über das Vorhalten einer Grundschule zwischen der Gemeinde Berkholz-Meyenburg, vertreten durch das Amt Oder-Welse, dieses vertreten durch den Amtsdirektor, Herrn Detlef Krause und den ehrenamtlichen Bürgermeister, Herrn Gerd Regler und der Stadt Schwedt/Oder, vertreten durch den Bürgermeister, Herrn Peter Schauer

§ 1 Schulträgerschaft

Die Gemeinde Berkholz-Meyenburg trägt für den eigenen Wirkungsbereich keine Grundschule.
Diese Aufgabe wird für die in Abs. 1 genannte Gemeinde von der Stadt Schwedt/Oder übernommen.

§ 2 Schulbezirk

Der Schulträger einer Grundschule bestimmt durch Satzung den Schulbezirk, für den die Grundschule örtlich zuständige Schule ist.
Die Gemeinde Berkholz-Meyenburg ermächtigt die Stadt Schwedt/Oder, die Schulbezirke für ihr Hoheitsgebiet festzusetzen.

§ 3 Schulkostenbeitrag

Die Gemeinde Berkholz-Meyenburg leistet an die Stadt Schwedt/Oder einen Schulkostenbeitrag.
Die Höhe des Schulkostenbeitrages bemisst sich nach der Vorschrift des § 116 Abs. 2 Satz 1 und 2 Brandenburgischen Schulgesetzes.
Zur Anwendung kommen nur die tatsächlich angefallenen Kosten.
Die Beitragserhebung erfolgt halbjährlich rückwirkend auf der Grundlage einer detaillierten Kostenaufstellung, die der Rechnungslegung beizufügen ist.

§ 4 Änderung/Ergänzungen

Änderungen und Ergänzungen der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung können nur im Einvernehmen der Beteiligten erfolgen und bedürfen der Schriftform.
Änderungen und Ergänzungen stehen unter dem Vorbehalt der kommunalaufsichtlichen Genehmigung.

§ 5 Kündigung

Die öffentlich-rechtliche Vereinbarung wird auf unbefristete Zeit geschlossen. Sie ist mit einer Kündigungsfrist

von einem Jahr zum 31. Juli eines Kalenderjahres von den Vereinbarungspartnern kündbar.
Die Kündigung muß schriftlich erfolgen und bedarf der vorherigen kommunal-aufsichtlichen Genehmigung.

§ 6 Bekanntmachung

Der Landkreis Uckermark macht die öffentlich-rechtliche Vereinbarung und ihre kommunalaufsichtliche Genehmigung in seinem Veröffentlichungsblatt bekannt.
Die Vereinbarungspartner machen den Hinweis auf die Bekanntmachung der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung durch den Landkreis Uckermark ihrerseits ortsüblich bekannt.

§ 7 In-Kraft-Treten

Die öffentlich-rechtliche Vereinbarung tritt am Tag nach der Veröffentlichung in Kraft.

Schwedt/Oder, den 08.08.2000

Stadt Schwedt/Oder
gez. Schauer
Bürgermeister

gez. Haase
Vorsitzender der Stadtverordnetenversammlung

Pinnow, den 02.08.2000

Amt Oder-Welse
gez. Krause
Amtsleiter

Berkholz-Meyenburg, den 25.07.2000

Gemeinde Berkholz-Meyenburg
gez. Regler
ehrenamtlicher Bürgermeister

**ALLGEMEINVERFÜGUNG
ZUR EINSCHRÄNKUNG DES GEMEINGEBRAUCHS FÜR DEN KÜSTRINCHENER BACH**

Landkreis Uckermark
Der Landrat

Auf Grund des § 44 Satz 1 Nr. 3 und Satz 2 des Brandenburgischen Wassergesetzes vom 15. Juli 1994 (GVBl. I S. 302), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28. Juni 2000 (GVBl. I S. 90), und des § 54 Abs. 1 i. V. m. dem § 46 Abs. 3 des Gesetzes über den Naturschutz und die Landschaftspflege im Land Brandenburg (Brandenburgisches Naturschutzgesetz - BbgNatSchG) vom 25. Juni 1992 (GVBl. I S. 208), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18. Dezember 1997 (GVBl. I S. 124), wird die Einschränkung des Gemeingebrauchs für den Küstrinchener Bach wie folgt verfügt:

Das Befahren des Küstrinchener Baches zwischen dem Großen Küstrinsee und dem Oberpfuhl bei Lychen ist mit Booten, Faltbooten, Kanus und anderen nichtmotorbetriebenen Wasserfahrzeugen ab einem Pegelstand

unter 30 cm an dem Pegel unterhalb des Küstrinchener Wehres untersagt.

Das Betreten des Bachbettes des Küstrinchener Baches zwischen dem Großen Küstrinsee und dem Oberpfuhl bei Lychen ist ab einem Pegelstand unter 30 cm an dem Pegel unterhalb des Küstrinchener Wehres untersagt.

Die Verfügung tritt am Tag nach der Veröffentlichung im Amtsblatt für den Landkreis Uckermark in Kraft.

Hinweis:

Der vollständige Text der Allgemeinverfügung ist während der Sprechzeiten in der Kreisverwaltung in Prenzlau, Karl-Marx-Straße 1, Zimmer 301, für jedermann einsehbar.

Prenzlau, den 14.05.2001

gez. Dr. Benthin

**1. NEUFASSUNG
DER GEBÜHRENSATZUNG DER FAHRBIBLIOTHEK UCKERMARK**

Der Kreistag des Landkreises Uckermark hat auf der Grundlage des § 6 der Landkreisordnung für das Land Brandenburg (Landkreisordnung - LKrO) v. 15.10.1993 (GVBl. I, S. 433) sowie der §§ 2, 4, 5, 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15.06.1999 in seiner Sitzung am 04.04.2001 die folgende Gebührensatzung der Fahrbibliothek Uckermark beschlossen:

§ 1

Gebührenpflicht und Gebührenschnldner

Für die Inanspruchnahme der Angebote der Fahrbibliothek des Landkreises Uckermark werden Verwaltungs- und Benutzungsgebühren erhoben. Gebührenpflichtig ist der Benutzer, der das Angebot der Fahrbibliothek in Anspruch nimmt.

§ 2

**Gebührenpflichtige Tatbestände und
Gebührenhöhe**

(1) Die Gebühr für einen Benutzerausweis beträgt 6,20 EURO (12,13 DM). Der Benutzerausweis gilt ab dem Datum der Ausstellung 12 Monate.

(2) Für die Nutzung (Entleihung) von einzelnen Medieneinheiten wird eine Gebühr in Höhe von 0,60 EURO (1,17 DM) erhoben. Für die Verlängerung der Nutzung (Entleihung) wird eine Gebühr in Höhe von 0,60 EURO (1,17 DM) erhoben.

(3) Überschreitet der Benutzer die festgelegte Nutzungszeit entrichtet er unabhängig davon, ob ihm eine schriftliche Nachricht zugeht oder nicht, eine Versäumnisgebühr je Medieneinheit und Turnus von 0,60 EURO (1,17 DM). Für jeden weiteren Turnus erhöht sich die Gebühr um weitere 1,10 EURO (2,15 DM) je Medieneinheit. Der begonnene Turnus wird als voller Turnus berechnet.

(4) Für Videokassetten beträgt die Versäumnisgebühr je Medieneinheit und Turnus 1,60 EURO (3,13 DM). Für jeden weiteren Turnus erhöht sich die Gebühr um weitere 2,10 EURO (4,11 DM) je Videokassette. Die Gebühr für jede nicht zurückgespulte Videokassette beträgt 0,60 EURO (1,17 DM).

(5) Kinder und Jugendliche vom vollendeten 7. Lebensjahr bis zum vollendeten 14. Lebensjahr entrichten als säumige Benutzer 50 % der Versäumnisgebühren.

(6) Die Versäumnisgebühr ist bis zu dem Tag zu entrichten, an dem der Benutzer nach Überschreitung des Rückgabetermins die ausgeliehenen Medieneinheiten zurückgibt oder die Verlängerung der Ausleihfrist für die Medieneinheit beantragt und bestätigt erhält oder erklärt, daß eine Rückgabe der Medieneinheit nicht mehr möglich ist (z. B. Verlust).

(7) Die entstandenen Portokosten trägt der Benutzer.

(8) Bei Verlust des Benutzerausweises sind für die Ausstellung eines neuen Ausweises Bearbeitungsgebühren zu zahlen:

- Erwachsene: 2,60 EURO (5,09 DM)
- Rentner, Auszubildende, Wehr- und Ersatzdienstleistende, Studenten, Arbeitslose und Sozialhilfeempfänger: 1,60 EURO (3,13 DM)
- Kinder, Schüler: 1,60 EURO (3,13 DM)

§3 Gebührenbefreiung und Erlaß

(1) Für Kinder bis zum vollendeten 14. Lebensjahr ist die Ausleihe gebührenfrei.

(2) Bei nachweisbar unverschuldeter Terminüberschreitung durch den Benutzer ist der Leiter der Fahrbibliothek berechtigt, auf Antrag des Benutzers die Versäumnisgebühr zu erlassen.

§ 4 Schadenersatz

Die Benutzer entrichten bei Ersatz von Bestandseinheiten für die Einarbeitung in den Bibliotheksbestand eine Verwaltungsgebühr von 5,00 EURO (9,78 DM).

Die Verpflichtung des Nutzers zum Ersatz des Schadens bei Verlust oder starker Beschädigung der Medieneinheit nach den allgemeinen Vorschriften bleibt unberührt.

§ 5 Fälligkeit

Die Gebühr wird mit Verwirklichung des gebührenpflichtigen Tatbestandes fällig.

§ 6 Inkrafttreten der Satzung

Die Gebührenordnung tritt ab 01.01.2002 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Gebührensatzung der Fahrbibliothek Uckermark vom 17.10.1996 außer Kraft.

Prenzlau, den 18.04.2001
gez. Dr. Benthin
Landrat

Prenzlau, den 03.05.2001
gez. Klatt
Vorsitzender des Kreistages

ERLAß EINES INTERNEN AUFGEBOTSVERFAHRENS

Das Sparkassenbuch mit der **Nr.: 6422007823** ist in Verlust geraten. Es wird hiermit aufgegeben. Der Inhaber des Sparkassenbuches wird aufgefordert, unter Vorlage des Sparkassenbuches binnen 3 Monaten (vom Tage der Veröffentlichung an gerechnet), seine Rechte anzumelden. Andernfalls wird das Sparkassenbuch für kraftlos erklärt.

Prenzlau, den 23.04.2001
Sparkasse Uckermark
Der Vorstand

ERLAß EINES INTERNEN AUFGEBOTSVERFAHRENS

Das Sparkassenbuch mit der **Nr.: 6431017909** ist in Verlust geraten. Es wird hiermit aufgegeben. Der Inhaber des Sparkassenbuches wird aufgefordert, unter Vorlage des Sparkassenbuches binnen 3 Monaten (vom Tage der Veröffentlichung an gerechnet), seine Rechte anzumelden. Andernfalls wird das Sparkassenbuch für kraftlos erklärt.

Prenzlau, den 23.04.2001
Sparkasse Uckermark
Der Vorstand

ERLAß EINES INTERNEN AUFGEBOTSVERFAHRENS

Das Sparkassenbüchcherch mit den **Nr.: 6521104045 und 6561030123** sind in Verlust geraten. Sie werden hiermit aufgegeben. Der Inhaber der Sparkassenbücher wird aufgefordert, unter Vorlage der Sparkassenbücher binnen 3 Monaten (vom Tage der Veröffentlichung an gerechnet), seine Rechte anzumelden. Andernfalls werden die Sparkassenbücher für kraftlos erklärt.

Prenzlau, den 08.03.2001
Sparkasse Uckermark
Der Vorstand

KRAFTLOSERKLÄRUNG

Das Sparkassenbuch mit der **Nr.: 6423019370** bei der Sparkasse Uckermark wird für kraftlos erklärt.

Prenzlau, den 30.04.2001
Sparkasse Uckermark
Der Vorstand

IMPRESSUM

AMTSBLATT für den Landkreis Uckermark

Herausgeber: Kreisverwaltung Uckermark
Anschrift: Pressestelle der Kreisverwaltung,
Karl-Marx-Str. 1, 17291 Prenzlau
(03984) 70 10 03
Telefon:
Verantwortlich: Dr. H. Krause
(amtlicher Inhalt)
Herstellung: Konzepta GmbH Werbezentrums
Schenkenberger Str. 45c,
17291 Prenzlau